

2.) Schiedsspruch über eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung der Republik Litauen betreffend die Staatsangehörigkeit verschiedener Personen¹⁾)

Memelkonvention und Memelstatut vom 8. Mai 1924, Art. 8, 9 — Optionsvertrag vom 10. Februar 1925 zwischen dem Deutschen Reich und Litauen — Staatsangehörigkeit; Gebietsabtretung; Optionsverfahren — Widerruf völkerrechtlich gebotener staatlicher Akte; Neue Tatsachen und Beweismittel — Zuständigkeit des Schiedsrichters

Tatbestand.

A.

Nach Art. 99 des Versailler Vertrages verzichtete Deutschland zu Gunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Memelgebiet und verpflichtete sich gleichzeitig, die Bedingungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte in Bezug auf dieses Gebiet, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner, treffen würden.

Die Übergabe der Hoheitsrechte über das Memelgebiet erfolgte am 15. Februar 1920. Nachdem sich im Januar 1923 ein Ausschuß zur Verteidigung des Memelgebietes gebildet hatte, ein neues Landesdirektorium bestellt und unter Beibehaltung der Rechte als autonomer Teil der Anschluß an die litauische Republik beschlossen worden war, hat am 16. Februar 1923 die Botschafter-Konferenz in Paris die Übertragung der Hoheitsrechte auf Litauen unter gewissen Bedingungen anerkannt, woraufhin die Übergabe im März 1923 vollzogen wurde.

Durch die am 8. Mai 1924 in Paris zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Litauen andererseits abgeschlossene Vereinbarung haben dann diese Mächte mit den Vereinigten Staaten ihre Rechte über das Memelgebiet förmlich an Litauen abgetreten. In dieser sogenannten Memel-Konvention sind die Bedingungen der Übertragung der Hoheitsrechte auf Litauen festgesetzt; die Art. 8 und 9 derselben lauten im französischen Vertragstext wie folgt:

»Art. 8.

Les anciens ressortissants allemands âgés de plus de 18 ans lors de la ratification de la présente Convention par la Lithuanie, effectivement domiciliés dans le Territoire de Memel à partir au moins du 10 janvier 1920, acquerront de plein droit la nationalité lithuanienne.

Pourront opter pour la nationalité lithuanienne, dans un délai de six mois à partir de la ratification de la présente Convention par la Lithuanie, et à la condition de perdre toute autre nationalité:

a) Toute personne âgée de plus de 18 ans lors de la ratification de la présente Convention pour la Lithuanie, née dans ce Territoire et y ayant résidé pendant plus de dix ans.

b) Toute personne âgée de plus de 18 ans lors de la ratification de la présente Convention par la Lithuanie, à qui a été accordé un permis de séjour permanent par l'administration interalliée, sous réserve que cette personne aura été établie dans le Territoire à partir au moins du 1er janvier 1922.

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.

Les personnes acquérant la nationalité lithuanienne en vertu du présent Article acquerront ipso facto la qualité de citoyen de Memel.

Art. 9.

Les personnes visées à l'alinéa premier de l'Article 8 pourront, dans le délai de dix-huit mois à partir de la ratification de la présente Convention par la Lithuanie, opter pour la nationalité allemande.

Toutefois, la durée de ce délai sera réduite à six mois pour des personnes qui n'étaient domiciliées dans le Territoire de Memel qu'en raison de leur qualité de fonctionnaires d'Etat et qui, par suite de leur domicile, auront acquis la nationalité lithuanienne.

Seront considérés comme fonctionnaires d'Etat, au sens de l'alinéa précédent, les fonctionnaires qui étaient considérés comme tels par la législation allemande et qui se trouveront relever directement soit du Gouvernement lithuanien, soit du Directoire du Territoire de Memel prévu dans l'Annexe I (unmittelbare Staatsbeamte).

Les personnes ayant exercé le droit d'option ci-dessus devront dans les deux ans qui suivent, transporter leur domicile en Allemagne.

Elles seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent dans le Territoire et pourront exporter leurs biens meubles de toute nature. Elles seront exemptés à cet égard de tous droits de sortie ou taxes.»

Das als »Annexe Premier« zur Memel-Konvention publizierte Memelstatut enthält u. a. die folgenden Bestimmungen:

»Art. 8.

Seront, à l'origine, citoyens du Territoire de Memel les personnes qui acquerront cette qualité en vertu des Articles 8 et 10 de la Convention mentionnée dans le préambule du présent Statut.

.....

Art. 23.

Les juges des tribunaux du Territoire de Memel seront nommés par le Directoire; ils seront inamovibles et ne pourront être destitués que sur avis conforme de telle section du Tribunal suprême de Lithuanie qui aura compétence pour les affaires du Territoire de Memel et qui statuera en pareil cas comme Conseil supérieur de discipline de la magistrature.

Art. 28.

En ce qui concerne les fonctionnaires et employés des services publics fonctionnant sur le Territoire de Memel, mais relevant du Gouvernement lithuanien, ce Gouvernement reconnaîtra les droits acquis de ces fonctionnaires et employés et conservera ceux d'entre eux jouissant de la qualité de citoyens du Territoire de Memel qui se trouvaient en service au 1er janvier 1924.

Les fonctionnaires et employés, citoyens du Territoire de Memel, au service de l'Administration lithuanienne, seront soumis aux mêmes règles et jouiront des mêmes avantages que les fonctionnaires et employés des autres parties de la Lithuanie.

Art. 29.

Les droits acquis de tous les fonctionnaires et employés en service dans le Territoire de Memel au 1er janvier 1923 seront reconnus par les Autorités dudit Territoire.

A l'avenir, les fonctionnaires et employés au service du Territoire seront recrutés dans toute la mesure du possible parmi les citoyens du Territoire.

Art. 30.

Les stipulations des Articles 28 et 29 ne pourront pas être invoquées par les fonctionnaires qui auraient usé de faculté d'opter pour la nationalité allemande.»

Zur Ausführung der Art. 8—10 der Memel-Konvention vom 8. Mai 1924 wurde zwischen Deutschland und Litauen am 10. Februar 1925 der sogenannte Optionsvertrag abgeschlossen, dessen in Betracht fallende Bestimmungen lauten wie folgt:

»I.

2. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 bewirkt den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit.

3. Als maßgebender Zeitpunkt für den Wechsel der Staatsangehörigkeit und für die Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 8 Abs. 1 und 2) gilt der 30. Juli 1924.

6. Der tatsächliche Wohnsitz im Sinne des Art. 8 Abs. 1 bestimmt sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 3, der §§ 8, 10 und 11 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

7. Soweit der Wohnsitz von einem bestimmten Zeitpunkt an gefordert wird, bleibt eine Unterbrechung des Wohnsitzes außer Betracht, wenn während der Abwesenheit

a) die Ehefrau des Abwesenden, Verwandte auf- oder absteigender Linie, Verschwägerter aufsteigender Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grade ihren Wohnsitz im Memelgebiet hatten; der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten;

b) der Abwesende oder seine Ehefrau Grundeigentum oder ein gewerbliches Unternehmen im Memelgebiete in ihrem Besitz oder Mitbesitz hatten.

8. Soweit ein Wohnsitz von einer bestimmten Dauer gefordert wird (Art. 8 Abs. 2 Ziffer a), bleiben Unterbrechungen außer Betracht, sofern nur insgesamt die erforderliche Dauer erreicht wird.

9. Die rechtsgültige Option zugunsten Litauens bewirkt den Verlust der deutschen, die rechtsgültige Option zugunsten Deutschlands bewirkt den Verlust der litauischen Staatsangehörigkeit.

10. Die dauernd angestellten Beamten der im Memelgebiet eingerichteten öffentlichen Dienstzweige, die zur Zuständigkeit der autonomen Behörden des Memelgebietes gehören, erhalten, soweit sie nicht bereits unter den Art. 8 der Memel-Konvention fallen, das Recht, für die litauische Staatsangehörigkeit zu optieren, wenn sie am 1. Januar 1924 im Memelgebiet angestellt waren und zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages noch angestellt sind.

Die für Optanten aus Art. 8 Abs. 2 der Memel-Konvention geltenden Bestimmungen finden auch auf sie Anwendung.

V.

1. Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der Optionsbehörde.
Optionsbehörden sind:

Für die Option zugunsten Litauens:
im Memelgebiete: Der Gouverneur des Memelgebiets

3. Die Optionserklärung ist in schriftlicher Form oder zu Protokoll abzugeben.

4. Die rechtlichen Wirkungen der Option treten mit der Abgabe der Optionserklärung durch den Optionsberechtigten ein.

Liegt eine gültige Option vor, so händigt die Optionsbehörde dem Optanten eine Optionsurkunde aus.

In der Urkunde sollen auch angegeben werden: der Tag, an dem die Rechtswirkung der Option eingetreten ist, die Personen, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt.

.....
.....

VII.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, einander auf diplomatischem Wege vierteljährlich, und zwar zum ersten Male am 1. Mai 1925 Verzeichnisse der Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, unter Angabe des Tages der Abgabe der Erklärung zu übermitteln.

VIII.

1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Fragen des Erwerbes oder Verlustes der Staatsangehörigkeit aus Anlaß des Überganges der Staatshoheit über das Memelgebiet oder über die Rechtsstellung der Optionsberechtigten, so kann unbeschadet des Artikel 17 der Memel-Konvention jeder Teil verlangen, daß der Streitfall von einer gemischten Kommission geregelt wird, die sich aus je zwei Angehörigen der vertragsschließenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf an einem zu vereinbarenden Orte zusammentritt.

Können sich die Mitglieder nicht einigen, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung die Schweizerische Regierung gebeten werden soll.

.....
.....

3. Die Kommission tritt zum ersten Male in der Stadt Memel zusammen. Die späteren Tagungen finden abwechselnd in Deutschland und Litauen statt. Der Teil, in dessen Gebiet der Zusammentritt erfolgt, hat für die Bereitstellung der Räume, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren die Kommission für ihre Tätigkeit bedarf. Im übrigen trägt jeder Teil die ihm entstehenden Kosten selbst.

4. Wird ein neutraler Schiedsrichter zugezogen, so werden die dadurch entstehenden Kosten von beiden vertragsschließenden Teilen zu gleichen Teilen getragen.»

In einer anderen Anlage wird angegeben, welche Beamten als unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Memelkonvention und welche jedenfalls nicht als solche anzusehen sind.

Im Schlußprotokoll wird unter Ziff. 3 gesagt:

»Die Frage, ob ein Beamter im Sinne der Vorschrift von I Ziff. 10 als dauernd angestellt anzusehen ist, regelt sich nach der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte und -behörden.«

Zur Prüfung der Optionserklärungen zu Gunsten Litauens wurde laut Bekanntmachung des Gouverneurs des Memelgebietes vom 1. Dezember 1924 eine Optionskommission eingesetzt, deren Beschlüsse Rechtskraft erlangten, wenn innert bestimmter Frist keine Einsprüche erfolgten. Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs vom 9. März 1925 waren den Optionserklärungen ausgefüllte Fragebogen beizulegen; Beamte hatten darin u. a. anzugeben, wo und in welcher Stellung sie sich befanden, und sie hatten eine Bescheinigung

der Behörde über die Dienststellung, über die Zeit des Eintritts in den Dienst des Memelgebietes und darüber beizulegen, daß der Gesuchsteller am 10. Februar 1925 angestellt war.

In einem »accord concernant le transfert des territoires de Memel et de Dantzig« vom 9. Januar 1920 war unter Ziff. 4 vereinbart worden:

»Les fonctionnaires de l'ordre administratif ou judiciaire et en général le personnel en service public d'Etat, qui, d'accord avec les représentants des principales Puissances alliées et associées continueront à exercer temporairement leurs fonctions, conserveront en Allemagne leurs droits acquis.

S'ils retournent ensuite en service en Allemagne, ces fonctionnaires seront considérés par le Gouvernement allemand comme s'étant trouvés temporairement en congé. Dans le cas où ils resteraient définitivement au service des territoires cédés, leurs droits acquis vis-à-vis de l'Allemagne seraient fixés à la date de la remise des territoires et feraient l'objet d'une Convention ultérieure.«

In einer Verordnung des Generals Odry, Gouverneurs des Memelgebietes, vom 20. April 1920 über Garantien und Vorteile, welche den im Dienste des Memelgebietes verbliebenen deutschen Beamten gewährleistet werden, war bestimmt:

»Art. I. Die Beamten, da sie als beurlaubt angesehen sind, werden in der Ausübung ihres Dienstes nur den Behörden des Memelgebietes unterstellt, soweit nicht durch besondere Abmachungen Ausnahmen vorgesehen sind über die technische Führung eines Dienstes, den Deutschland weiter betreiben würde. Was Strafbefugnisse anbetrifft, sind die Strafen, die über die Beamten in dem Memelgebiet verhängt werden können, nur Warnungen, Verweise und Geldstrafen. Die Verhängung dieser Strafen wird gemäß den deutschen Vorschriften durch die Vorgesetzten und gegebenenfalls durch die Vollversammlung des Landesdirektoriums als Disziplinarkammer, und in letzter Instanz durch den Gouverneur erfolgen.

Art. III. Die Beamten, Angestellten und ihre Familienangehörigen behalten während des Dienstes im Memelgebiet ihre bisherige Staatsangehörigkeit, ohne eine neue zu erwerben. Sie sind allen Bürgern des Memelgebietes rechtlich und wirtschaftlich gleichgestellt.

Die Behörden des Memelgebietes werden alles vermeiden, was unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse mit dem nationalen Empfinden und der Gewissenspflicht deutscher Beamter unvereinbar ist.

Art. IV. Die zur Zeit bestehenden oder neu in Kraft tretenden preußischen oder deutschen Gesetze und Vorschriften über das Beamtenrecht (Besoldung, Besteuerung, Urlaub, Vertretung in Krankheitsfällen, Haftung des Staates usw.) gelten für die Beamten weiter und werden sinngemäß von dem Memelgebiete angewendet werden, sofern es nicht aus eigenem Antrieb die Beamten besser stellt. — Insbesondere sind den Beamten ihre Ansprüche auf Gehalt, Wohnungsgeld, Stellenzulage, Teuerungszulage, Dienstaufwandsentschädigung, Dienstwohnung, Dienstland, Naturalbezüge, Steuernbegünstigung, Tagegelder, Reisekosten, Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge, Gnadengehalt usw. mindestens in gleicher Höhe sicherzustellen, die in Preußen oder in dem deutschen Reich besteht.«

Art. 9 der litauischen Verfassung vom 6. August 1922 bestimmt:

»Niemand kann gleichzeitig Bürger des litauischen und eines andern Staates sein.«

Aus den Paßvorschriften für Litauen vom Jahre 1925 sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

»§ 12. Personen, die einen Paß erhalten wollen, haben der Paßbehörde

den Nachweis zu erbringen, daß sie die litauische Staatsangehörigkeit besitzen.

Personen, die für Litauen optiert haben, haben die Optionsurkunde beizubringen.

§ 13. Entstehen Zweifel, ob der Paßempfänger tatsächlich die litauische Staatsangehörigkeit erworben hat, so wendet sich die Paßbehörde vor der Ausstellung des Passes zur Beseitigung der Zweifel und Unstimmigkeiten an den Gouverneur des Memelgebietes als den Vorsitzenden der Optionskommission.

§ 31. Der Gouverneur des Memelgebietes kann im Einvernehmen mit dem Direktorium des Memelgebietes eine Revision der im Memelgebiet befindlichen Paßbehörden anordnen.«

B.

Am 16. Juli 1936 hat die deutsch-litauische Gemischte Kommission für Staatsangehörigkeitsfragen dem deutschen Auswärtigen Amt und dem litauischen Ministerium des Auswärtigen mitgeteilt, daß sich ihre Mitglieder in der Frage der Staatsangehörigkeit einer Anzahl von Personen nicht einigen können. Die deutsche und die litauische Regierung haben daraufhin vereinbart, gemäß Art. VIII des Optionsvertrages an die schweizerische Regierung das Gesuch zu stellen, eine Persönlichkeit zu bezeichnen, die bereit sei, die Entscheidung in folgenden sechs Fällen zu treffen:

1. Dr. Erich Häwert, praktischer Arzt in Memel,
2. Dr. Edmund Lackner, praktischer Arzt in Memel,
3. Georg Schneider, Amtsgerichtsdirektor in Memel,
4. Josef Schwarze, Amtsgerichtsdirektor in Heydekrug,
5. Dr. Ottomar Schreiber, Syndikus der Industrie- und Handelskammer in Memel,
6. Dr. Erich Treichler, Verwaltungsgerichtsdirektor in Memel.

Der schweizerische Bundesrat hat diesem Gesuch entsprochen und als Schiedsrichter den gewesenen Bundesrichter Dr. Victor Merz in Bern bezeichnet, der den Auftrag angenommen hat.

C.

Dem Streit liegt folgender Tatbestand zu Grunde:

1. Der Reichsdeutsche Dr. Erich Häwert hat sich am 1. Oktober 1921 im Memelgebiet niedergelassen und bekleidet dort — seit wann ist streitig — die Stelle eines Vertrauensarztes des Fürsorge- und Wohlfahrtsamtes von Memel.

Am 17. März 1925 hat Dr. Häwert in der Kanzlei des Gouverneurs von Memel die Erklärung abgegeben, für sich und seine Familie zu Gunsten Litauens optieren zu wollen.

2. Der Reichsdeutsche Dr. Edmund Lackner war auf Berufung vom 1. Oktober 1922 an als Spezialarzt für Hals-, Ohren- und Nasenkrankheiten in der Kreiskrankenanstalt des Kreises Memel-Land tätig. Ferner war er — von welchem Zeitpunkt an ist streitig — in gleicher Eigenschaft beim städtischen Krankenhaus in Memel angestellt. Am 30. März 1925 hat Dr. Lackner der litauischen Optionsbehörde die Erklärung abgegeben, daß er für Litauen optiere.

3. Der Reichsdeutsche Georg Schneider ist am 15. September 1920 vom Vertreter der alliierten Mächte auf zwei Jahre zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Heydekrug ernannt worden. Die Frist wurde am 8. September 1922 auf weitere zwei Jahre verlängert. Am 10. Dezember 1924 hat das Landesdirektorium die Anstellung des Amtsgerichtsrates Schneider bis auf weiteres genehmigt. Mit Zuschrift an die litauische Optionskommission vom 30. März 1925 erklärte G. Schneider, daß er von dem ihm zustehenden Recht, für Litauen zu optieren, Gebrauch mache.

4. Der Reichsdeutsche Josef Schwarze ist am 1. Dezember 1922 vom Vertreter der alliierten Mächte zum Amtsgerichtsrat in Memel ernannt worden. Im November 1924 hat ihn das Landesdirektorium zum Amtsgerichtsrat in Russ ernannt, wo er bis zu seiner Versetzung nach Wischwill im Jahre 1928 verblieb. Im Jahre 1932 wurde er nach Heydekrug versetzt, wo er noch als Amtsgerichtsdirektor tätig ist. Mit Erklärung vom 27. März 1925 hat J. Schwarze für die litauische Staatsangehörigkeit optiert.

5. Der Reichsdeutsche Dr. Ottomar Schreiber hat sich am 1. April 1922 in Memel niedergelassen. Laut Anstellungsvertrag vom 30. April 1923 ist er auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Handelskammer für das Memelgebiet vom 27. April 1923 als Syndikus der Handelskammer im Hauptamt angestellt worden auf Grundlage der Fürsorgeordnung dieses Amtes. Durch Zuschrift an die Optionsbehörde von Litauen vom 26. März 1925 optierte Dr. Schreiber für die litauische Staatsangehörigkeit.

6. Der von Heydekrug im Memelgebiet gebürtige Dr. Erich Treichler ist, nachdem er am 29. September 1920 vom preußischen Justizministerium zum Gerichtsassessor ernannt und gleichzeitig auf Ersuchen des Reichs- und Staatskommissärs für das Memelgebiet zur Beschäftigung im Justizdienst dieses Gebietes beurlaubt worden war, am 7. Oktober 1920 durch den Vertreter der alliierten Mächte zum Landgerichtsrat beim Landgericht Memel ernannt worden. Die auf zwei Jahre erfolgte Ernennung ist vom Vertreter der alliierten Mächte am 12. September 1922 für weitere zwei Jahre erneuert worden. Am 19. April 1923 ist Dr. Treichler zum Verwaltungsgerichtsdirektor ernannt worden. Er wurde durch Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 26. September 1923 zum ständigen Mitarbeiter mit dem Titel Amtsrichter bestellt. Am 18. November 1924 teilte Dr. Treichler dem Gouverneur des Memelgebietes mit, daß er sein Amt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlege, und am 12. Dezember ersuchte er den Gouverneur, die Kündigung auf 1. Januar 1925 zu bestätigen. Er begab sich nach Deutschland, wo er ein Richteramt bekleidete. Durch Beschluß des Direktoriums des Memelgebietes vom 20. Mai 1925 ist Dr. Treichler, der inzwischen nach Memel zurückgekehrt war, mit Wirkung vom 15. Mai 1925 wieder zum Verwaltungsgerichtsdirektor ernannt worden und zwar auf Lebenszeit. Er hat dieses Amt ausgeübt bis zu seiner am 17. Oktober 1935 erfolgten Entlassung. Diese ist von ihm angefochten und vom Landgericht von Memel mit Urteil vom 21. Juni 1936 als unrechtmäßig erklärt worden.

Den fünf erstgenannten Personen sind von der litauischen Optionsbehörde gemäß Art. V Ziff. 4 Absatz 2 des Optionsvertrages Optionsurkunden ausgestellt worden, wonach die Optionserklärungen als gültig anerkannt wurden und die Genannten vom Tage der Einreichung der Optionserklärung an als Bürger von Litauen anzuerkennen waren. Mit Verbalnote vom 17. Juli 1925 hat das litauische Ministerium des Auswärtigen dem deutschen Gesandten in Kaunas Verzeichnisse der Personen übergeben, die für die litauische Staats-

angehörigkeit optiert hatten, wozu auch die fünf genannten Personen gehörten. Mit Verbalnote vom 6. Mai 1926 übermittelte die litauische Regierung dem deutschen Gesandten in Kaunas zwei Verzeichnisse, von denen das eine die Personen aufführte, denen gemäß Art. 8—10 der Memelkonvention und der Bestimmungen des Optionsvertrages die litauische Staatsangehörigkeit verliehen worden war, das andere die Personen nannte, deren Optionserklärungen für die litauische Staatsangehörigkeit als ungültig erklärt worden waren. Das erste dieser Verzeichnisse enthält die Namen der fünf genannten Optanten. In einer Verbalnote vom 29. April 1927 wurde von der deutschen Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in dem am 17. Juli 1925 übermittelten Verzeichnis verschiedene Namen enthalten seien, die weder in dem einen, noch in dem andern der am 6. Mai 1926 übermittelten Verzeichnisse erschienen: es wurde um eine diesbezügliche Ergänzung und ferner um Angabe der Gründe ersucht, aus denen die im Verzeichnis der nicht anerkannten Optionen genannten Personen trotz ihrer Option für Litauen nicht als litauische Staatsbürger anerkannt würden. Nach verschiedenen weiteren Noten, in denen auf die frühern Ansuchen verwiesen und um die Ernennung der litauischen Mitglieder der gemischten Kommission zur Erledigung der streitigen Fälle ersucht wurde, wiederholte die deutsche Regierung in einer Verbalnote vom 14. Juni 1929 die frühern Erinnerungen und fügte bei: »Dabei beehrt sich die Gesandtschaft dem Ministerium anbei ein alphabetisches Verzeichnis von strittigen Staatsangehörigkeitsfällen zu überreichen, das indessen, wie die Gesandtschaft besonders hervorheben darf, lediglich eine vorläufige, noch nicht abgeschlossene Zusammenstellung darstellt. Gleichzeitig gestattet sie sich, zum Ausdruck zu bringen, daß deutscherseits außerdem als strittig angesehen werden: 1. die Fälle, die in dem vom Ministerium mit der gefälligen Verbalnote Nr. 7533 vom 6. Mai 1926 überreichten Verzeichnis der litauischerseits nicht anerkannten Optionen enthalten sind, und 2. die Fälle, die zwar im Gesamtverzeichnis der Optanten, dagegen in keiner der beiden Anlagen der gefälligen Verbalnote Nr. 7533 vom 6. Mai 1926 vorkommen (vgl. die Anlage der gesandtschaftlichen Verbalnote vom 23. April 1927).«

Durch Beschlüsse vom 28. Februar 1935 hat der Gouverneur des Memelgebietes auf Grund von Protokollen der Kommission für die Prüfung der Pässe die Beschlüsse der Optionsbehörde betreffend Dr. Häwert und Dr. Lackner als ungültig erklärt, weil der gesetzlichen Grundlage entbehrend, d. h. weil sie auf Grund von Dokumenten ergangen seien, die nicht der rechtlichen Lage der Optanten entsprochen hätten; dieselben, sowie die Angehörigen des Dr. Häwert würden deshalb nicht als litauische Staatsangehörige betrachtet. Durch Beschlüsse vom 9. September 1935 hat der Gouverneur des Memelgebietes, wiederum auf Grund von Protokollen der Kommission für die Prüfung der Pässe, die Beschlüsse der Optionsbehörde betreffend G. Schneider und J. Schwarze ungültig erklärt, weil sie im maßgebenden Zeitpunkt nicht dauernd angestellt gewesen seien. Einen gleichen Beschluß faßte der Gouverneur am 2. September 1935 betreffend Dr. Schreiber und seine Familie mit der Begründung, daß er im maßgebenden Zeitpunkt nicht dauernd angestellt gewesen sei.

Durch Zuschrift vom 10. September 1935 teilte das Direktorium des Memelgebietes dem Dr. Treichler mit, daß ihm und seiner Familie zu Unrecht litauische Pässe mit der Eigenschaft als Bürger des Memelgebietes ausgestellt worden seien, und daß diese zurückgezogen würden, mit der Begründung, daß Dr. Treichler dadurch, daß er seit Februar 1924 (soll heißen Januar 1925)

aus dem Dienste der autonomen Verwaltung des Memelgebietes ausgeschieden sei und dieses verlassen habe und als preußischer Amts- und Landrichter in den preußischen Justizdienst eingetreten sei, wo er bis zum 15. Mai 1925 Dienst getan habe, nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Reichsangehörigkeit »wieder erlangt, bzw. behalten habe.« Wenn er am 15. Mai 1925 wieder in den Dienst der autonomen Verwaltung des Memelgebietes übernommen worden sei, so habe er dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, sondern behalten, und er und seine Familie seien deshalb Reichsdeutsche und nicht Litauer gemäß Art. 9 der litauischen Verfassung.

D.

Der Vertreter der deutschen Regierung, Professor Dr. Viktor Bruns, hat in seiner Denkschrift vom 1. Februar 1937 beantragt, es sei festzustellen:

- »1. Daß die litauische Regierung nicht berechtigt war, die Optionserklärungen von Erich Häwert, Edmund Lackner, Georg Schneider, Josef Schwarze und Ottomar Schreiber für ungültig zu erklären;
2. Daß die litauische Regierung verpflichtet ist, die litauische Staatsangehörigkeit von Erich Häwert, Edmund Lackner, Georg Schneider, Josef Schwarze, Ottomar Schreiber und Erich Treichler anzuerkennen.«

Der Vertreter der litauischen Regierung, Professor André Mandelstam in Paris, hat in seiner Eingabe vom 1. Februar 1937 in den Fällen Häwert, Lackner, Schneider, Schwarze und Schreiber den gleichlautenden Antrag gestellt, der Schiedsrichter möchte:

»dire et juger que M. . . . n'étant pas un fonctionnaire permanent des services publics établis sur le territoire de Memel qui relèvent des autorités autonomes du Territoire de Memel, n'avait pas le droit d'opter pour la nationalité lithuanienne sur la base du § 10 de l'art. I de l'Accord entre la Lithuanie et l'Allemagne signé à Berlin le 10 février 1925;

Que, partant, son acte d'option du 30 mars 1925 n'est pas valable et que, par conséquent, M. . . . n'a pas acquis la nationalité lithuanienne.«

Betreffend den Fall Treichler hat der Vertreter der litauischen Regierung beantragt, der Schiedsrichter möge

»dire et juger que le cas du Dr. Treichler n'entre pas dans la catégorie des différends relevant de la compétence de la Commission mixte prévue par l'article VIII de l'Accord entre l'Allemagne et la Lithuanie concernant l'exécution des articles 8 à 10 de la Convention de Memel du 8 mai 1924, signé à Berlin, le 10 février 1925.«

In der Vernehmlassung der deutschen Regierung hat ihr Vertreter betreffend die fünf ersten Fälle die in der Denkschrift gestellten Anträge aufrecht erhalten und ersucht, die Anträge der litauischen Regierung zurückzuweisen. Betreffend den Fall Treichler wird beantragt:

»Im Namen der deutschen Reichsregierung beantrage ich daher, unter Abweisung des Antrags der litauischen Regierung im Falle Treichler gemäß dem in der Denkschrift vom 1. Februar 1927¹⁾ gestellten Antrag Nr. 2 zu entscheiden.«

Der Vertreter der litauischen Regierung hat in seiner Vernehmlassung

¹⁾ Schreibfehler statt: 1937.

erklärt, die Schlüsse seiner ersten Eingabe aufrecht zu erhalten, die er in folgender Weise formuliert:

»Le Gouvernement lithuanien conclut à ce qu'il

Plaise à l'Arbitre

Dire et juger

I.

Que la Commission mixte prévue par l'article VIII de l'Accord entre la Lithuanie et l'Allemagne concernant l'exécution des articles 8 à 10 de la Convention de Memel du 8 mai 1924, signé à Berlin le 10 février 1925, était et est incompétente pour statuer sur le cas du Dr. Treichler.

II.

Que le Gouvernement du Territoire de Memel était qualifié pour annuler les décisions de ses prédécesseurs reconnaissant la nationalité lithuanienne de MM. Erich Häwert, Edmund Lackner, Georg Schneider, Josef Schwarze et Ottomar Schreiber et qu'il les a annulées à bon droit. «

Im Anschluß daran werden die Anträge betreffend die fünf ersten Fälle wiederholt, wie sie in der ersten Eingabe enthalten sind.

E.

Die Begründung der beidseitigen Begehren läßt sich dahin zusammenfassen:

Standpunkt der deutschen Regierung:

I. Betreffend die Fälle Häwert, Lackner, Schneider, Schwarze und Schreiber:

Durch die Aushändigung der Optionsurkunden habe die litauische Optionsbehörde den Optanten gemäß der Vorschrift des Art. V Ziff. 4 Abs. 2 des Optionsvertrages bestätigt, daß ihre Optionserklärungen gültig seien, und daß sie an dem Tage der Abgabe der Optionserklärungen die litauische Staatsangehörigkeit rechtsgültig erworben und damit nach Art. I Ziff. 9 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Optionserklärungen habe die litauische Regierung nicht widerrufen können, das stehe im Widerspruch mit dem Optionsvertrag. Dieser regle die Staatsangehörigkeit der Personen, die mit dem vom deutschen Reich abgetretenen und von Litauen erworbenen Memelgebiet durch Abstammung aus diesem Gebiet, durch Wohnsitzbegründung oder Anstellung in diesem Gebiet usf. verbunden sind. Wie jeder Staatsvertrag, lege der Optionsvertrag die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsschließenden Staaten fest und bestimme, welche Personen diese als Angehörige des eigenen oder als Staatsangehörige des Vertragsgegners anzuerkennen haben. Das gelte insbesondere auch für die Optanten. Nach dem Optionsvertrag sei die litauische Regierung verpflichtet, sich über die Gültigkeit der Optionen zu erklären; denn nach Art. V Ziff. 4 Abs. 2 des Optionsvertrages habe Litauen dem deutschen Reich gegenüber die Pflicht, an den Optanten eine Optionsurkunde auszuhändigen, sobald die Voraussetzungen für die Option gegeben sind. Durch diese Bestimmung soll dem Optanten möglichst bald Sicherheit darüber gewährt werden, daß er die Rechte eines litauischen Staatsangehörigen besitze. Weiter wolle die Vorschrift der deutschen Reichsregierung die Grundlage für ihre Stellungnahme zu den einzelnen Optionsfällen verschaffen. Es

soll damit die notwendige Einigung der beiden Regierungen über die Staatsangehörigkeit der Optanten und damit die endgültige Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen beschleunigt und erleichtert werden. Mit dem Vertrag sei gleichzeitig ein Verfahren geschaffen worden, in welchem für jeden einzelnen Fall die Staatsangehörigkeit durch die beiden vertragsschließenden Regierungen bestimmt werde. Danach stehe der litauischen Regierung nicht das Recht zur einseitigen Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Optionserklärungen zu, vielmehr sei die Einigung der beiden Staaten für die endgültige Regelung im Einzelfalle erforderlich. Die deutsche Regierung könne also im Einzelfall die Entscheidung der litauischen Regierung nachprüfen, und Meinungsverschiedenheiten seien in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren zu lösen. Um die Einigung der beiden Staaten über die einzelnen Optionserklärungen zu erleichtern und zu beschleunigen, verpflichte Art. VII des Optionsvertrages die vertragsschließenden Teile, einander auf diplomatischem Wege Verzeichnisse der Personen mitzuteilen, die eine Optionserklärung abgegeben haben. Die Mitteilung der Beschlüsse der litauischen Regierung über die Optionserklärungen enthielten ein Angebot, das von der deutschen Regierung angenommen oder abgelehnt werden könne. Erst wenn die deutsche Regierung ihr Einverständnis, für dessen Erklärung keine Form vorgeschrieben sei, bekundet habe, sei die Staatsangehörigkeit im Einzelfalle mit bindender Wirkung für beide Staaten festgestellt. In den der deutschen Regierung übermittelten Verzeichnissen über die als gültig erklärten Optionen seien auch die fünf Personen aufgeführt, deren Staatsangehörigkeit in Frage steht. Die deutsche Regierung habe in dem folgenden Notenwechsel die Gültigkeit der betreffenden Optionserklärungen nicht bestritten und damit anerkannt. Die damit erfolgte Einigung könne nicht einseitig aufgehoben werden.

2. Betreffend den Fall Treichler:

Nachdem Dr. Treichler am 30. Juli 1924 gemäß Art. 8 Abs. 1 der Memelkonvention und Art. I, 1 des Optionsvertrages die litauische Staatsangehörigkeit ipso jure erworben habe, habe er sie durch die vorübergehende Verwendung im preußischen Justizdienst nicht verloren. Treichler habe die litauische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, obwohl er Beamter im preußischen Justizdienst war. Die Bestimmungen des Optionsvertrages gingen allen reichsgesetzlichen und allen landesgesetzlichen Bestimmungen vor. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit habe aber auch nach dem deutschen Beamtenrecht das Anstellungsverhältnis Treichlers als Beamten im preußischen Justizdienst nicht aufgehoben. Dieses habe vielmehr fortbestanden; Treichler sei nach wie vor preußischer Beamter geblieben, das sei in der ständigen Praxis des Reichsdisziplinarhofes anerkannt, wofür auf bestimmte Fälle verwiesen wird. Die Beschäftigung des Dr. Treichler sei erfolgt innerhalb des bestehenden Beamtenverhältnisses, und es habe sich nicht um eine Anstellung im preußischen Justizdienst im Sinne des § 14 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 21. Juli 1902¹⁾ gehandelt. Es sei denn auch bei der Anstellung keine Einbürgerung ausgesprochen worden. Treichler habe also durch die zeitweilige Verwendung im preußischen Justizdienst die deutsche Reichsangehörigkeit nicht erworben, und die Annahme, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit infolge der Anstellung im Justizdienst im Jahre 1920 behalten habe, stehe im Widerspruch mit dem Optionsvertrag.

¹⁾ Schreibfehler statt: 22. Juli 1913.

Der Standpunkt der litauischen Regierung:

Nach allgemeinen Ausführungen über die Frage, wer Beamter sei, wird zu den einzelnen Fällen vorgebracht:

1. Betreffend Dr. Häwert:

Der Gouverneur von Memel habe laut Beschluß vom 7. Oktober 1925 die Optionserklärung von Dr. Häwert vom 17. März 1925 nicht angenommen, weil sie nicht den Bedingungen der Memelkonvention und des Optionsvertrages entspreche. Gestützt auf Zeugnisse des Gemeinderates von Memel vom 3. Februar und 26. März 1926, wonach Dr. Häwert als dauernd angestellt zu betrachten sei, habe dann der Nachfolger des Gouverneurs die Option als gültig erklärt. Nach dem Vertrag, den Dr. Häwert mit dem Gemeinderat von Memel am 12. April 1924 abgeschlossen, und der der Optionsbehörde nicht vorgelegen habe, sei Dr. Häwert nicht als Beamter im Sinne der preußischen Gesetzgebung zu betrachten, sondern er sei in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden, was in der Regel der Fall sei bei Ärzten, die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege stehen. Das Zeugnis des Gemeinderates von Memel vom 5. März 1925, wonach Dr. Häwert vom 1. Oktober 1923 an als Vertrauensarzt beim Fürsorge- und Wohlfahrtsamt angestellt worden sei, sei unrichtig, da sich aus dem Vertrag ergebe, daß er erst vom 1. April 1924 an die Stelle übernommen habe. Er sei also am 1. Januar 1924 noch nicht Angestellter der Gemeinde Memel gewesen, was übrigens unwahrscheinlich sei, angesichts des am 12. April 1924 abgeschlossenen Vertrages. Da Dr. Häwert nicht dauernd angestellter Beamter im Sinne von Art. I Ziff. 10 des Optionsvertrages sei, habe er nicht gültig für Litauen optieren können.

2. Betreffend Dr. Lackner:

Auch die Optionserklärung von Dr. Lackner sei zunächst am 30. März 1925 vom Gouverneur zurückgewiesen worden, weil die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt seien. Der Optionserklärung seien beigelegt worden: ein Zeugnis des Kreis Ausschusses von Memel-Land vom 21. März 1925, wonach Dr. Lackner am 1. Oktober 1922 als Spezialarzt für Nasen-, Ohren- und Rachenkrankheiten beim Kreisspital angestellt worden sei und ein Zeugnis des Gemeinderates von Memel vom 28. März 1925, wonach er in gleicher Eigenschaft vom 1. April 1923 an beim städtischen Krankenhaus von Memel angestellt gewesen sei. Später sei eine Bescheinigung des Chefarztes des städtischen Krankenhauses vom 11. November 1925 beigebracht worden, daß Dr. Lackner seit 1. April 1923 als Spezialarzt im städtischen Krankenhaus angestellt sei, welche Bescheinigung durch eine Zuschrift des Gemeinderates von Memel an die Optionsbehörde vom 12. November 1925 bestätigt worden sei. Daraufhin sei vom neuen Gouverneur die Optionserklärung als gültig erklärt worden.

Aus Briefen des Kreispräsidenten von Memel und des Chefarztes des Kreisspitals vom 25. Januar 1935 ergebe sich, daß Dr. Lackner nicht dauernd angestellter Beamter gewesen sei, sondern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden habe. Ferner sei laut Vertrag Dr. Lackner erst seit 1. April 1924 beim städtischen Krankenhaus, somit am 1. Januar 1924 noch nicht, dauernd angestellt gewesen.

3. Betreffend G. Schneider:

Die Optionserklärung sei entgegengenommen worden auf Vorlage von Bescheinigungen des Präsidenten des Landgerichtes von Memel vom 23. März und 28. Mai 1925, wonach Schneider am 15. September 1920 als Amtsgerichtsrat eingetreten sei und am 1. Januar 1924 und 10. Februar 1925 dauernd

angestellt gewesen sei im Sinne von § 3 des Schlußprotokolls zum Optionsvertrag. Allein nach verschiedenen, von der Paßprüfungskommission vorgelegten Aktenstücken sei G. Schneider nicht dauernd angestellter Beamter gewesen. Nach einem Schreiben des Präsidenten des Kammergerichts von Berlin vom 22. Dezember 1921 sei Schneider beurlaubter Landrichter gewesen. Nach den Bestallungsakten des Vertreters der alliierten Mächte im Memelgebiet vom 15. September 1920 und 8. September 1922 sei Schneider jeweils nur auf zwei Jahre als Amtsgerichtsrat ernannt worden, und laut Schreiben vom 16. August 1924 habe das Landesdirektorium die Anstellung des Amtsgerichtsrates Schneider in Heydekrug vom 14. September an bis auf weiteres unter den bisherigen Bedingungen genehmigt.

Nach der Vereinbarung der alliierten und assoziierten Mächte vom 9. Januar 1920 und der Verordnung Odry vom 20. April 1920 seien die Verwaltungs- und richterlichen Beamten des Memelgebietes nur als vorübergehend angestellt und nicht als eigentliche Beamte des Memelgebietes zu betrachten. Sie seien deutsche Beamte geblieben, und es sei ihnen freigestanden, ihre Stelle zu verlassen; auch der Gouverneur habe seinerzeit¹⁾ auf ihre Dienste jederzeit verzichten können. Andererseits seien die beurlaubten richterlichen Beamten nicht unter die Verordnung des Vertreters der alliierten Mächte vom 11. September 1922 gefallen. Jedenfalls könnten diese Beamten nicht als dauernd angestellt betrachtet werden, da sie nach der Verordnung Odry nur vorläufig in ihren Stellen belassen wurden. Das ergebe sich bei Schneider auch daraus, daß er jeweils nur auf zwei Jahre und schließlich »bis auf weiteres« angestellt worden sei.

4. Betreffend J. Schwarze:

Dessen Optionserklärung sei als gültig anerkannt worden gestützt auf Bescheinigungen des Landgerichtspräsidenten von Memel vom 21. März und 29. Juni 1925, wonach Schwarze am 1. Dezember 1922 in den Dienst des Memelgebietes als Amtsgerichtsrat eingetreten und am 1. Januar 1924 und 10. Februar 1925 als solcher dauernd angestellt gewesen sei. Allein nach einer Zuschrift des preußischen Justizministers vom 28. November 1922 sei er zur Beschäftigung in der Justizverwaltung des Memelgebietes vom 1. Dezember 1922 bis 30. November 1924 beurlaubt gewesen; nach der Bestallungsurkunde des Vertreters der alliierten Mächte sei er vom 1. Dezember 1922 auf zwei Jahre zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht von Memel ernannt worden. Auf Lebenszeit sei er erst am 15. Juni 1934 angestellt worden. Am 1. Januar 1924 sei darnach Schwarze nicht Beamter des Memelgebietes gewesen, sondern beurlaubter deutscher Beamter; jedenfalls sei er nicht dauernd angestellt gewesen, wofür die gleichen Gründe vorgebracht werden wie im Falle Schneider.

5. Betreffend Dr. O. Schreiber:

Dessen Optionserklärung sei angenommen worden gestützt auf eine Bescheinigung der Handelskammer von Memel, wonach Schreiber seit 1. April 1922 bei der dortigen Handelskammer angestellt und am 10. Februar 1925 dort in Stellung gewesen sei; er sei als Syndikus der Handelskammer im Hauptamt dauernd angestellt gewesen. Die Bescheinigung beruhe auf Irrtum; denn nach der Anstellungs- und Fürsorgeordnung für den Syndikus des Vorsteheramts der Kaufmannschaft von Memel vom 18. Dezember 1912 werde der Syndikus auf 12 Jahre angestellt, und seine Anstellung könne in den ersten vier Jahren widerrufen werden. Auch dem Syndikus stehe ein Kündigungsrecht zu. Daß die Kaufmannschaft auf ihr Kündigungsrecht ver-

¹⁾ Offenbar Schreibfehler für seinerseits.

zichtete, sei unzulässig gewesen, weil dem Reglement widersprechend. Das zeige, daß man es mit einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu tun habe. Jedenfalls sei Schreiber nicht dauernd angestellt gewesen.

6. Betreffend Dr. Treichler:

Nach § 14 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes gelte die Anstellung zum mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst für einen Ausländer als Einbürgerung. Nach § 9 der litauischen Verfassung von 1922 könne niemand gleichzeitig litauischer Staatsangehöriger sein und die Staatsangehörigkeit eines frühern Staates behalten. Darnach sei Dr. Treichler, der die deutsche Staatsangehörigkeit behalten oder wieder erlangt habe, als Deutscher der litauischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen, als er im Jahre 1925 als Richter in Deutschland tätig wurde. Es handle sich hier nicht um einen Anstand über eine Frage des Erwerbes oder Verlustes der Staatsangehörigkeit infolge des Übergangs der Hoheit über das Memelgebiet, oder über die Rechtsstellung der Optanten im Sinne von Art. VIII des Optionsvertrages. Dr. Treichler habe ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben und kein Optionsrecht besessen; und er habe die litauische Staatsangehörigkeit verloren in Gemäßheit der litauischen Gesetzgebung, die eine andere Frage regle als die in Art. VIII des Optionsvertrages erwähnte.

F.

In ihrer Vernehmlassung hat die deutsche Regierung auf die Anbringen der litauischen Regierung folgendes erwidert:

1. Betreffend die Fälle der fünf Optanten:

Die litauische Regierung gehe von der Annahme aus, daß die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Optionserklärungen ihr allein zustehe, sowie daß die über die Rechtsgültigkeit der Optionserklärungen getroffene Entscheidung von ihr jederzeit widerrufen werden könne. Diese Annahme beruhe auf einem Rechtsirrtum: Ein solcher Anspruch könnte nur erhoben werden, wenn der Optionsvertrag beiden vertragsschließenden Staaten ausdrücklich das Recht zur einseitigen Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der zu Gunsten Deutschlands und Litauens abgegebenen Optionserklärungen eingeräumt hätte. Die Einräumung eines solchen einseitigen Entscheidungsrechtes in Staatsangehörigkeitsfragen sei ganz ungewöhnlich und finde sich daher nur äußerst selten in Staatsverträgen. Selbst Art. 278 des Versailler-Vertrages, der Deutschland verpflichte, die Entscheidungen der nationalen Behörden über die Staatsangehörigkeit von Personen anzuerkennen, die infolge der territorialen Bestimmungen ein neues Staatsbürgerrecht erworben haben, sei laut Schiedsspruch des Präsidenten des oberschlesischen Schiedsgerichtes dahin ausgelegt worden, daß Polen, für das der Artikel auch gelte, die Staatsangehörigkeit nicht einseitig feststellen könne, sondern, daß das deutsche Reich berechtigt sei, in jedem Einzelfall die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 91 des Versailler-Vertrages zu verlangen und sich dabei aller Verfahrensarten zu bedienen, die das Völkerrecht zur Verfügung stelle. Gleich verhalte es sich mit den analogen Bestimmungen des deutsch-tschechoslovakischen Vertrages vom 29. Juni 1921 Art. 9 Abs. 2 und des österreichisch-tschechoslovakischen Vertrages vom 7. Januar 1920 Art. 10 Abs. 1. Für diese Verträge ergebe sich dies aus ihren Bestimmungen über das zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge vorgesehene Verfahren. Das müsse umso mehr für einen Vertrag gelten, der, wie der deutsch-litauische Optionsvertrag, keine Bestimmungen zur Befugnis

zur einseitigen Entscheidung enthalte, sondern lediglich die Verpflichtung des Staates, zu dessen Gunsten optiert wurde, kenne, dem Optionsberechtigten eine Optionsurkunde auszuhändigen, im übrigen aber bestimme, daß Meinungsverschiedenheiten über die Frage des Erwerbes oder Verlustes der Staatsangehörigkeit von einer Schiedskommission zu regeln, oder von einem Schiedsrichter zu entscheiden seien. Die Auffassung der litauischen Regierung stehe im Widerspruch zu den klaren Bestimmungen des Optionsvertrages und mit der Stellung, die sie in den Verhandlungen über die Ausführung des Vertrages eingenommen habe.

Zusammenfassend wird angebracht:

»Die litauische Regierung nimmt zu Unrecht für sich die Befugnis in Anspruch, ihre Anerkennung der Rechtsgültigkeit einer Optionserklärung jederzeit wieder aufheben zu können. Die Beschlüsse des Gouverneurs, durch welche er den fünf Optanten Erich Häwert, Edmund Lackner, Georg Schneider, Josef Schwarze und Ottomar Schreiber die früher ausgesprochene Anerkennung der litauischen Optionsbehörde betreffend die Rechtsgültigkeit der Optionserklärung für null und nichtig erklärt, stehen im Widerspruch zu den vertraglichen Verpflichtungen der litauischen Regierung. Diese Beschlüsse des Gouverneurs sind völkerrechtswidrig; die deutsche Reichsregierung hat den Anspruch auf sofortige Wiederaufhebung dieser Beschlüsse und die Wiedergutmachung aller aus den Vertragsverletzungen sich ergebenden Nachteile, welche den durch sie betroffenen Optanten erwachsen sind.«

Eventuell wird, unter Wahrung des Hauptstandpunktes gegenüber den Anbringen der litauischen Eingabe zu den fünf Fällen vorgebracht:

1. Die litauischen Paßvorschriften vermöchten eine Rechtsgrundlage für die Entscheidungen des Gouverneurs nicht abzugeben. Die Verordnung enthalte ausführliche Bestimmungen für die Prüfung der Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die durch die Memelkonvention und den Optionsvertrag ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben; dagegen sei in der Verordnung keine Bestimmung enthalten, die sich mit dem Staatsangehörigkeitserwerb durch Option befasse oder die Nachprüfung der Berechtigung zur Option anordne. Im Gegenteil sei in § 12 Abs. 5 ausdrücklich gesagt: »Personen, die für Litauen optiert haben, haben die Optionsurkunde vorzulegen.« Dadurch werde der Nachweis erbracht, daß der Antragssteller die litauische Staatsangehörigkeit erworben habe. Im übrigen gewähre § 31 der Verordnung dem Gouverneur des Memelgebietes nur das Recht, eine Revision der im Memelgebiet befindlichen Paßbehörden anzuordnen. Zu diesen gehöre keinesfalls die Optionsbehörde. Außerdem ermächtige § 31 den Gouverneur nur im Einverständnis mit dem Direktorium des Memelgebietes, die Revision anzuordnen. Der Gouverneur habe nun seine Beschlüsse gefaßt, ohne das Einverständnis des Direktoriums einzuholen. Das ganze Verfahren der Nachprüfung der Pässe der Optanten und deren Einziehung stehe im Widerspruch zu § 34 des Memelstatuts. Im übrigen könne auch auf § 13 der Paßverordnung ein Nachprüfungsrecht des Gouverneurs nicht gestützt werden, da die Paßbehörde nicht das Recht hätte, die Rechtsgültigkeit der ausgestellten Optionsurkunden in Zweifel zu ziehen. Die Denkschrift der litauischen Regierung unterlasse es also, eine Bestimmung des litauischen Landesrechtes anzuführen, auf die die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Nachprüfungskommission und des Gouverneurs des Memelgebietes gestützt werden könnte.

2. Der Gouverneur habe es in seinen Entscheidungen in den Fällen

Schneider, Schwarze und Schreiber unterlassen, zu prüfen, ob das Optionsrecht auf Grund einer andern Bestimmung als derjenigen von Art. I 10 des Optionsvertrages gegeben sei. Als Beamte seien sie zum Aufenthalt berechtigt und verpflichtet und hätten einer Aufenthaltsbewilligung nicht bedurft. Sie seien daher hinsichtlich der Berechtigung zur Option den Inhabern von dauernden Aufenthaltsbewilligungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. b gleich zu stellen.

3. Es sei nicht richtig, wie die angefochtenen Beschlüsse des Gouverneurs annähmen, daß die Entscheide der Optionsbehörde von 1925 von unzulänglichen Unterlagen und unrichtigen Rechtsauslegungen ausgegangen seien. Diese Entscheide enthielten keine Angaben darüber, auf Grund welcher Urkunden und mündlicher Äußerungen oder sonstiger Tatsachen sie gefaßt worden seien. Die Optionsbehörde habe sich pflichtgemäß aller damals vorhandenen Urkunden und Tatsachen zu versichern gehabt, die zur Feststellung der Optionsberechtigung erforderlich und ausreichend waren. Sie sei weiter an die Auskünfte memelländischer Behörden, die sie einzog, nicht gebunden gewesen. Daß sich die Optionsbehörde dieser ihrer Rechte und Pflichten bewußt gewesen sei, ergebe sich u. a. daraus, daß sich die Optionsbehörde in zwei Fällen zunächst eine andere Meinung gebildet, dann aber auf Grund neuer Prüfung ihre Ansicht geändert habe. Die Darstellung der litauischen Denkschrift über die Grundlage der Entscheidung der Optionsbehörde sei übrigens, z. B. im Falle Häwert, ungenau. Es hätten damals verschiedene Schreiben des Gemeinderates von Memel an die Optionsbehörde vorgelegen; an ihr sei es gewesen, weitere Urkunden oder Auskünfte, sowie die Vorlage des Vertrages von Dr. Häwert zu verlangen. Der Beschluß des Gouverneurs vom 28. Februar 1935 stütze sich auf keine neuen Urkunden oder Tatsachen. In dem Brief des Gemeinderates von Memel vom 19. Januar 1935, auf den sich der Gouverneur neben dem Anstellungsvertrag berufe, handle es sich nur um eine rechtliche Auslegung des Vertrages, die von der frühern Auffassung des Gemeinderates abweiche. Das sei keine neue Tatsache. Unrichtig sei die Behauptung, die Bescheinigung des Gemeinderates von Memel vom 26. März 1925 gebe irrtümlicherweise den Beginn des Vertragsverhältnisses auf 1. Oktober 1923 an. Der erste schriftliche Vertrag zwischen dem Gemeinderat und Dr. Häwert sei am 5. Oktober 1923 unterzeichnet worden. Damit entfalle die Schlußfolgerung der litauischen Denkschrift, daß Dr. Häwert am 1. Januar 1924 noch nicht Beamter gewesen sei. Ähnlich verhalte es sich im Falle von Dr. Lackner. Auch hier habe die Optionsbehörde ihren Beschluß auf Grund sorgfältiger Prüfung der Sachlage gefaßt. Auch hier sei zudem die Darstellung der Denkschrift der litauischen Regierung ungenau. Wenn sie behaupte, daß der Beschluß vom 14. November 1925 sich lediglich auf die Bescheinigung des Gemeinderates von Memel vom 12. November 1925 stütze, so widerspreche das dem Beschluß der Optionsbehörde und dem unter Ziff. 2 gegebenen Tatbestandsbericht in dem Beschluß des Gouverneurs vom 28. Februar 1935. Auch in den Fällen Schneider und Schwarze enthalte der Beschluß der Optionsbehörde keine Angaben über das Beweismaterial, auf Grund dessen die Behörde ihren Entscheid getroffen habe. Die Beschlüsse des Gouverneurs vom 9. September 1935 gäben keine neuen Tatsachen oder Urkunden an, sondern stützten sich lediglich auf eine andere Auslegung des Beamten-Verhältnisses der beiden Richter. Daß Schneider zur Beschäftigung im Memelgebiet vom preußischen Kammergerichtspräsidenten beurlaubt worden und preußischer Beamter geblieben sei, beruhe auf dem Abkommen

vom 9. Januar 1920 und der Verordnung Odry und sei für die vorliegende Frage unerheblich. Dasselbe gelte auch für Schwarze. Was die Urkunden über die Anstellung von Schneider und Schwarze im Gerichtsdienst des Memelgebietes betrifft, so sei nicht erwiesen, daß auf Grund dieser Urkunden der Gouverneur die Entscheide der Optionsbehörde aufgehoben habe. Aus dem Wortlaut der Erklärung des Direktoriums des Memelgebietes vom 15. Juni 1934, auf das im Falle Schwarze Bezug genommen werde, ergebe sich, daß es sich nicht um seine Anstellung, sondern um die Bestätigung des bestehenden lebenslänglichen Anstellungsverhältnisses handelte. Im Falle Schreiber sei ebenfalls nicht bewiesen, daß die Optionsbehörde ihren Entscheid lediglich auf Grund der von der Handelskammer ausgestellten Bescheinigung getroffen habe. Es sei anzunehmen, daß die Anstellung auf Grund der allgemeinen und öffentlich bekanntgemachten Anstellungs- und Fürsorgeordnung für den Syndikus des Vorstandes der Kaufmannschaft erfolgt sei.

4. Was die Rechtsgründe für die Beschlüsse des Gouverneurs betrifft, so werde in den Fällen Schneider und Schwarze lediglich die Behauptung aufgestellt, daß beide am 1. Januar 1924 nur vorübergehend und nur auf zwei Jahre angestellte Beamte gewesen seien. Dafür werde ein Beweis aber nicht versucht. In den Fällen Häwert und Lackner sei die Behauptung, diese seien nicht dauernd angestellt gewesen, ohne Begründung geblieben. Ob sie unmittelbare Staatsbeamte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 und 3 der Memelkonvention gewesen seien, sei unerheblich; für diese Frage sei die Auslegung von Art. I 10 des Optionsvertrages allein maßgebend, sowie Ziff. 3 des Schlußprotokolls dazu. Auch die Begründung im Falle Schreiber sei nicht bewiesen. Die zusätzliche Begründung, die die Denkschrift für die angefochtenen Beschlüsse gebe, sei weder genau, noch beweisend.

»Die Behauptung, daß nicht alle Personen, die vom Staat mit wissenschaftlichen, technischen und mechanischen Diensten beauftragt sind, Beamte seien, geht an der Meinungsverschiedenheit zwischen der deutschen und der litauischen Regierung vorbei. Eine solche Behauptung ist von keiner Seite aufgestellt worden, vielmehr handelt es sich darum, festzustellen, ob auf Grund eines Anstellungsvertrages, der den angestellten Arzt mit der Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, wozu eine Fürsorgetätigkeit gehört, betraut, der Arzt Beamter im Sinne der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte und Behörden geworden ist.

Auch die Ausführungen darüber, daß aus der Einräumung eines Kündigungsrechtes auf die Gleichstellung der Vertragsparteien und damit auf die privatrechtliche Natur des Vertragsverhältnisses geschlossen werden müsse (S. 14ff.), sind unrichtig. Die von der litauischen Denkschrift angeführten Zitate aus der Darstellung des Beamtenrechtes von Brand zeigen, daß den Beamten ein Kündigungsrecht zustehen kann. Nach allgemeinem Beamtenrecht kann der Beamte um seine Entlassung nachsuchen; sie muß ihm, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, gewährt werden. Das Kündigungsrecht des Beamten stellt, wo es vereinbart ist, meist nur eine besondere Gestaltung seines Rechtes, um seine Entlassung einzukommen, dar. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht (z. B. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 81 S. 383) ausgesprochen.

Die Denkschrift der litauischen Regierung behandle eine Frage nicht, die von erheblicher Bedeutung für die Rechtsstellung aller, aus deutscher Zeit im Memelland gebliebenen und in der Zeit zwischen dem Kriegsende und dem Inkrafttreten der Memelkonvention dorthin berufenen Beamten sei.

Nach dem Versailler-Vertrag habe der Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte alle Beamten, die bei der Übernahme des Memelgebietes in der internationalen Verwaltung im Dienste waren, übernommen, soweit sich diese dazu bereit fanden. Da eine nicht unerhebliche Zahl der Beamten wegen der Unsicherheit der zukünftigen Gestaltung des Schicksals des Landes das Memelgebiet verließen, habe sich der Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte genötigt gesehen, aus Deutschland, insbesondere aus Preußen, Beamte in das Memelgebiet zu berufen, um einen völligen Zerfall der Verwaltung des Landes zu verhindern. Um bei der Unsicherheit der Lage neue Beamte zu gewinnen, wäre es notwendig gewesen, diesen besondere Vorteile und Sicherheiten zu versprechen. Einmal sollten ihnen erhöhte Bezüge gewährt werden; sodann sollten sie unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit und Fortdauer des deutschen Beamtenverhältnisses, aus dem sie nur zu beurlauben waren, die volle Rechtsstellung als Beamte des Memelgebietes erhalten. Weiter sei ihnen die Möglichkeit jederzeitiger Rückkehr in den deutschen Reichs- oder preußischen Staatsdienst offengehalten worden. Diesen Bestrebungen habe die Verordnung vom 9. Januar 1920 Ausdruck gegeben, und in diesem Sinne habe sich General Odry bei der Übergabe des Memelgebietes am 12. Februar 1920 in einer Ansprache ausgesprochen. Dem entspreche auch die am 15. Februar 1920 von General Odry erlassene Bekanntmachung, in der u. a. bestimmt ist:

»Im Interesse der guten Verwaltung des Gebietes in der bevorstehenden Übergangszeit bleiben alle Beamten in ihrem Amt und haben nur meinen Anordnungen zu folgen.«

Bei Empfang einer Delegation der Beamten durch General Odry vom gleichen Tage habe der Vertreter der Beamten die Erklärung abgegeben:

»Unter der Voraussetzung, daß der neue Machthaber in jeder Beziehung Gerechtigkeit wird walten lassen, werden die Beamten des Memellandes auch fernerhin von der altgewohnten Pflichterfüllung nicht abweichen«, wobei dann verschiedene Wünsche geäußert wurden. In der Antwort des Generals Odry vom 24. Februar sei diesen Wünschen in weitgehendem Maße entgegengekommen worden. Darauf sei dann die Verordnung Odry vom 20. April ergangen. Aus diesen Vorgängen ergäbe sich, daß den deutschen Beamten für die Zeit der alliierten Verwaltung ein Kündigungsrecht zugestanden worden sei, das aber nur als vorübergehend eingeführte Ausnahmenvorschrift zu betrachten sei. Das gelte auch für die in der Zwischenzeit neu angestellten Beamten. Nach der gewalttätigen Neuordnung der Verhältnisse vom 9. Januar 1923 seien die Beamten in ihren Stellen belassen worden und sie seien durch die Verordnung des litauischen Armeeführers Budry vom 18. Februar 1923 aufgefordert worden, in ihren Stellen zu verbleiben. Am 7. Mai 1923 habe der litauische Ministerpräsident, als er die Autonomie des Memelgebietes verkündete, über die Ernennung und Entlassung der Beamten bestimmt:

»Artikel 17. — Das Direktorium ernennt und entläßt die Beamten nach Maßgabe eines von den Behörden des Memelgebiets auszuarbeitenden Statuts.

Artikel 18. — Die Richter sind nicht versetzbar und können nur auf entsprechenden Beschluß der obersten Instanz, die in solchem Falle als oberster Beamten-Disziplinartrat fungiert, von ihrer Stelle entfernt werden.

Artikel 27. — Die litauische Regierung verpflichtet sich, die im Dienst erworbenen Rechte der Beamten und Angestellten der öffentlichen Ämter,

die von der Republik verwaltet werden, anzuerkennen, und die Beamten und Angestellten, soweit sie Bürger des Memelgebietes und bis zum 1. Januar 1923 im Dienste waren, beizubehalten.

Artikel 28. — Die Verwaltung des Memelgebiets muß die erworbenen Rechte aller Beamten und Angestellten, die bis zum 1. Januar 1923 im Dienst waren, anerkennen. Für die Zukunft werden die Beamten und Angestellten des Gebietes, soweit es irgend möglich ist, den Bürgern des Gebietes entnommen.«

Durch diese Rechtsakte habe die litauische Regierung die von der alliierten Verwaltung vorgenommenen Anstellungen von Beamten anerkannt. Was in Sonderheit die richterlichen Beamten des neuen Gebietes angeht, so habe für sie § 6 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes gegolten, nach welchem ihre Ernennung auf Lebenszeit erfolgte. Während der internationalen Verwaltung sei diese Bestimmung vorübergehend durch eine Ausnahmeregel außer Kraft gesetzt und ein Kündigungsrecht, sowie die zeitweise Anstellung verfügt worden. Art. 18 der angeführten Verkündung der Autonomie des Memelgebietes habe den Rechtszustand wieder hergestellt. In allen Fällen, in denen das Direktorium von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe, oder nach Ablauf der in den Anstellungsurkunden der internationalen Verwaltung vorgesehenen Fristen die Richter in ihren Amtsstellen belassen habe, habe sich die Anstellung in eine solche umgewandelt, für die die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend gewesen seien. Es hätten also diese Richter ohne weiteres die Rechtsstellung lebenslänglicher Beamten erlangt. Das sei die Rechtsanschauung sämtlicher in dieser Frage zuständiger Behörden, auch des Direktoriums, gewesen. Darum seien die im Amt befindlichen Richter des Memelgebietes auch nicht von neuem ernannt oder durch besondere Urkunden in ihrem Amt bestätigt worden, insbesondere seien ihnen keine neuen Anstellungsurkunden erteilt worden. Das ergebe sich mit aller Deutlichkeit im Falle Schneider aus den Bescheinigungen des Landgerichtspräsidenten vom 20. März und 28. Mai 1925, im Falle Schwarze aus den Bescheinigungen vom 21. März und 29. Juni 1925. Die abweichenden Ausführungen der litauischen Denkschrift seien deshalb rechtsirrig. Die Memelkonvention vom 8. Mai 1924 enthalte in bezug auf die Stellung der Beamten ähnliche Bestimmungen wie die Verkündung der Autonomie des Memelgebietes (Art. 23, 28 und 29). Auch Dr. Schreiber sei mit Recht von der Optionsbehörde als dauernd angestellt anerkannt worden:

»Was zunächst die Tatsachen angeht, die die Denkschrift anführt, so ist festzustellen, daß Schreiber nicht erst am 30. April 1923, sondern am 1. April 1922 hauptamtlich als Syndikus der Handelskammer angestellt wurde. Das hat die Handelskammer für das Memelgebiet in dem Schreiben vom 6. Mai 1925 ausdrücklich bestätigt. Die Anstellung erfolgte zunächst mit dreimonatlicher Kündigung. Sie wurde durch den Vertrag vom 30. April 1923, der auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Handelskammer für das Memelgebiet vom 27. April 1923 abgeschlossen wurde, in eine Anstellung auf Grund der Anstellungs- und Fürsorgeordnung für den Syndikus des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Memel vom 18. Dezember 1912 nebst Nachtrag vom 27. Mai 1913, sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die mittelbaren Staatsbeamten umgewandelt (Anlage 56 der litauischen Denkschrift).

Die Handelskammer wünschte auf Grund der bisherigen Tätigkeit von Schreiber seine dauernde Anstellung unter Verzicht auf jedes Kündigungs-

recht in den ersten vier Jahren. Darum wurde in dem Anstellungsvertrag vom 30. April 1923 Absatz 5 auf das der Handelskammer nach der Anstellungsordnung innerhalb der ersten vier Jahre zustehende Kündigungsrecht verzichtet. Dieser Verzicht erfolgte auf Grund der früheren Tätigkeit von Schreiber, wozu die Anstellungsordnung in § 2 Absatz 3 Satz 2 die Handelskammer ausdrücklich ermächtigte. Die Ausführungen der litauischen Denkschrift (S. 46) sind daher unrichtig. Der Verzicht der Handelskammer war nicht vorschriftswidrig, wie die Denkschrift behauptet, sondern erfolgte auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung der Anstellungsordnung.

Die Denkschrift der litauischen Regierung behauptet weiter, daß die in der Anlage 54 wiedergegebene Auskunft der Handelskammer für das Memelgebiet irreführend gewesen sei und daß auf Grund dieser Auskunft die Optionskommission die Rechtsmäßigkeit der Option Schreibers anerkannt habe. Aus dem Beschluß der Optionskommission ergibt sich nicht, daß diese Auskunft der Handelskammer die einzige Grundlage für die Entscheidung der Kommission gewesen ist. Insofern ist auch dieselbe Behauptung in dem Beschluß des Gouverneurs vom 2. September 1925 nicht bewiesen.

Was weiter den Vorwurf betrifft, den die Denkschrift der litauischen Regierung gegen die Bescheinigung der Handelskammer vom 6. Mai 1925 (Anlage 54 der litauischen Denkschrift) erhebt, so ist er ebenfalls unbegründet. Die Handelskammer bescheinigt, daß Schreiber seit dem 1. April 1922 bei ihr angestellt ist und am 10. Februar 1925 angestellt war. Sie fügt hinzu:

»Er ist als Syndikus der Handelskammer im Hauptamt dauernd angestellt.«

Wenn die Optionskommission in ihrer Entscheidung vom 5. Juni 1925 davon ausgegangen ist, daß Schreiber ein dauernd angestellter Beamter im Sinne des Artikels I § 10 des Optionsvertrages ist, so hat sie diese Entscheidung aus eigener Sachkunde und aus eigener Verantwortung getroffen. Um eine Irreführung der Optionskommission durch die Handelskammer kann es sich keinesfalls handeln, zumal die Handelskammer die nach Lage der Gesetzgebung einzig richtige Auslegung des Anstellungsvertrages getroffen hat.«

Rechtlich nicht begründet sei die Behauptung, Schreiber sei nicht Beamter gewesen. Das preußische Oberverwaltungsgericht habe sich dahin ausgesprochen, daß die bei den kaufmännischen Korporationen angestellten Personen mittelbare Staatsbeamte seien, und es habe weiter festgestellt, daß die Syndici der Handelskammer mittelbare Staatsbeamte seien. Daß die Handelskammer Memel Schreiber als mittelbaren Staatsbeamten anstellen wollte und angestellt habe, ergebe sich aus der Anstellungsurkunde, sowie aus der Anstellungs- und Fürsorgeordnung, auf Grund deren die Anstellung erfolgte. Auch die Behauptung, daß Schreiber kein dauernd angestellter Beamter gewesen sei, sei rechtlich nicht begründet. Das einseitige Kündigungsrecht mache das Verhältnis zu einem privatrechtlichen, und die Anstellung auf 12 Jahre, wobei die Fortsetzung vorgesehen sei, müsse als dauernd betrachtet werden.

Betreffend den Fall Treichler:

Was zunächst den Beschluß des Direktoriums vom 10. September 1925 angeht, so sei festzustellen, daß er rechtsunwirksam war, da die Besetzung dieses Direktoriums im Widerspruch zu den Bestimmungen der Memelkonvention erfolgte. Eine nähere Begründung werde vorbehalten. Wenn einerseits geltend gemacht werde, Treichler habe die deutsche Staatsangehörig-

keit behalten und dafür angeführt werde, er habe Pässe des deutschen Generalkonsulats besessen, die bis zum Januar 1925 Gültigkeit besaßen, so würde dies nur beweisen, daß die beteiligten Behörden bis zum Inkrafttreten des Optionsvertrages keine Sicherheit darüber haben konnten und hatten, welche Personen endgültig die litauische Staatsangehörigkeit erwerben und die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren werden. Die zweite Begründung gehe davon aus, daß Treichler die litauische Staatsangehörigkeit ipso jure erworben, aber durch die »Übernahme« in den preußischen Justizdienst die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erworben habe. Das sei weder im Beschluß des Landesdirektoriums, noch in der Denkschrift der litauischen Regierung näher begründet. Da Treichler die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben habe, habe er aus diesem Grunde die litauische auch nicht verlieren können. Das sei auch die Auffassung der zuständigen Paßbehörde des Memelgebietes gewesen, die die litauische Staatsangehörigkeit Treichlers nie angezweifelt habe. Infolgedessen sei auch kein Platz für die Anwendung des Art. 9 der litauischen Verfassung, wobei dahingestellt bleiben könne, ob die Bestimmung der damals geltenden Verfassung überhaupt den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen litauischen Staatsangehörigen im Auge hatte. Die Argumentation der litauischen Regierung gehe dahin, dem fortbestehenden preußischen Beamtenverhältnis Treichlers, auf dem seine vorübergehende Wiederbeschäftigung beruhte, eine Bedeutung für seine Staatsangehörigkeit zuzuschreiben. Die Stellung Treichlers als eines beurlaubten preußischen Beamten habe sich unmittelbar aus den Bestimmungen ergeben, die den reibungslosen Souveränitätswechsel zum Zweck hatten. Wenn die litauische Regierung diesen Umstand mit der Frage der Staatsangehörigkeit in Verbindung bringe, so handle es sich um eine Meinungsverschiedenheit im Sinne von Art. VIII des Optionsvertrages.

Der Bevollmächtigte der litauischen Regierung hat zu den Anträgen und Anbringen der deutschen Regierung in folgender Weise Stellung genommen: Die litauische Regierung bestreite der deutschen Regierung das Recht nicht, die Entscheidung der kompetenten litauischen Organe, des Gouverneurs des Memelgebietes über die Optantenfälle nachzuprüfen und eventuell vor die Gemischte Kommission oder den Schiedsrichter zu ziehen; aber sie bestreite, daß die Übermittlung einer Entscheidung der litauischen Behörde an die deutsche ein Angebot sei, das angenommen oder abgelehnt werden könne. Das möge zutreffen für Einzelfälle außerhalb des Optionsvertrages, bei denen es sich um Opportunitätsfragen handele, aber nicht für Fälle, die unter den Optionsvertrag fielen. Für diese Fälle sei die litauische Optionsbehörde einzig zuständig, und die Mitteilung des Entscheides an die deutsche Regierung sei kein Angebot, sondern ein definitiver Entscheid, dessen Rechtmäßigkeit von der deutschen Regierung bestritten werden könne. Was die seinerzeit unbestritten gebliebenen Fälle betrifft, so könne es sich nur fragen, ob der Entscheid des Gouverneurs des Memelgebietes unanfechtbar sei oder einer Revision unterliege: »Si le Gouvernement allemand a le droit de contester la régularité d'une décision du Gouverneur de Memel comme contraire à l'accord de 1925, on ne saurait refuser au Gouverneur le droit de réformer les décisions de ses prédécesseurs s'il arrive à la conviction qu'elles ne sont pas conformes au même accord. La *révision* de cette première décision est non seulement le droit, mais le devoir du Gouverneur, seule instance compétente en matière d'option pour la Lithuanie.«

Diese Entscheide könnten wiederum von der deutschen Regierung wie

die ursprünglichen angefochten werden, und es greife dann das im Optionsvertrag vorgesehene Verfahren Platz. Übrigens habe die deutsche Regierung kein Interesse daran, auf die Aufrechterhaltung der Staatszugehörigkeit einer Person zu dringen, wenn die Erteilung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltungsbehörde aus Irrtum erfolgt sei. Das entspreche auch der deutschen Praxis, wofür auf vier Fälle verwiesen wird, in denen der deutsche Generalkonsul in Memel Memel-Bürgern die deutschen Pässe, die ihnen ausgestellt worden waren, wieder entzogen habe. Materiell wird, was die fünf Fälle betrifft, auf die frühere Eingabe verwiesen. Betreffend den Fall Treichler wird daran festgehalten, daß es sich nicht um eine Frage handle, die nach dem Optionsvertrag und in dem dort vorgesehenen Verfahren zu beurteilen sei. Es sei richtig, daß Treichler die litauische Staatsangehörigkeit am 30. Juli 1924 ipso jure erworben habe. »Mais il est inadmissible aux yeux du Gouvernement lithuanien d'attribuer à la nationalité de M. Treichler un caractère irrévocable en lui conférant pour ainsi dire une immunité contre toute exclusion de la nationalité lithuanienne, décrétée par le Gouvernement lithuanien en application d'une loi lithuanienne et à raison des faits survenus après la date du 30 Juillet 1924. En prononçant l'exclusion de M. Treichler à une date postérieure au 30 Juillet 1924, le Gouvernement lithuanien a accompli un acte qui ne saurait, à aucun point de vue, donner lieu à un différend «sur des questions d'acquisition ou de perte de nationalité à la suite du transfert de la souveraineté sur le territoire de Memel ou sur la situation juridique des personnes jouissant du droit d'option». En privant le sujet lithuanien Dr. Treichler de sa nationalité, le Gouvernement lithuanien a usé d'un droit *souverain* dont l'exercice ne saurait être apprécié, à aucun titre, par la Commission mixte prévue par l'art. VIII de l'accord lithuano-allemand du 10 Février 1925.

Par ailleurs, le Gouvernement lithuanien se plaint à constater que la Commission mixte elle-même s'est, dans quatre cas analogues antérieurs, proclamé incompétente pour statuer sur des questions de nationalité s'étant posées à la suite de circonstances survenues après le 30 Juillet 1924, date déterminante pour le changement de nationalité un vertu du § 3 du point I de l'accord du 10 Février 1925.«

G.

Zu den neuen Vorbringen der litauischen Regierung hat die deutsche Regierung in folgendem Sinne sich geäußert:

1. Es handle sich in diesem Streit nicht um Interessen, sondern um Rechtsfragen. In den vier Fällen, in denen das deutsche Generalkonsulat Memelländern früher ausgestellte deutsche Pässe wieder abgenommen habe, handle es sich um Personen, die ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben hätten, nicht um die Rechtsgültigkeit der Optionserklärung. Erstere Fälle seien den letztern nicht gleichzustellen: Es seien über jene nach dem Optionsvertrag keine Mitteilungen über den ipso jure Erwerb des litauischen Bürgerrechts vorgesehen und tatsächlich habe darüber kein Notenwechsel stattgefunden. Das Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit habe sich in solchen Fällen ganz anders abgespielt. Unmittelbare Verhandlungen zwischen dem deutschen Generalkonsulat und den memelländischen oder litauischen Behörden hätten darüber nicht stattgefunden, so daß von einer Einigung der Regierungen nicht die Rede sein könne. Aus dem Verhalten der deutschen oder der litauischen Regierung wegen Behandlung der genannten Fälle könne daher kein Schluß auf die Auffassung von der rechtlichen Behandlung der Options-

fälle gezogen werden. Für jene Fälle sehe der Optionsvertrag kein landesrechtliches Verfahren zur Prüfung vor. Nur für die Fälle, in denen von den Behörden der beiden Staaten widersprechende Entscheide über die Staatsangehörigkeit getroffen worden seien, sei auch hier die Anrufung der Gemischten Kommission und des Schiedsrichters möglich. Wenn daher eine Behörde eines der beiden vertragsschließenden Staaten eine Entscheidung fälle, oder einen Bescheid erteile, so sei dies nach den völkerrechtlichen Abmachungen zwischen den beiden Staaten nicht bindend und sie könnten jederzeit abgeändert werden, ohne daß darin eine Verletzung des Optionsvertrages läge. Anders liege der Fall nur, wenn sich die beiden Regierungen über die Frage durch besondere Verhandlung geeinigt hätten oder die Gemischte Kommission oder der Schiedsrichter eine Entscheidung getroffen hätten. In den von der litauischen Regierung genannten Fällen habe eine Einigung der Parteien über die Staatsangehörigkeit nicht vorgelegen. Das wird dann für die einzelnen Fälle näher ausgeführt. Alle vier Fälle lägen anders als die streitigen Optionsfälle.

2. Es sei allerdings richtig, daß die Gemischte Kommission sich in den vier von der litauischen Regierung angeführten Fällen für unzuständig erklärt habe. In allen vier Fällen sei zunächst von der Gemischten Kommission festgestellt worden, daß die betreffende Person ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben habe; es seien aber andererseits Zweifel aufgetaucht, ob die litauische Staatsangehörigkeit durch Vorgänge, die jedenfalls in drei Fällen sich viele Jahre nach dem Inkrafttreten des deutsch-litauischen Optionsvertrages ereignet hätten, wieder verloren gegangen sei.

Die Gemischte Kommission sei eine Vergleichsinstanz. Darum sei sie wie bei ihrer ganzen Tätigkeit auch in den vorliegenden Fällen nicht bemüht gewesen, die den Meinungsverschiedenheiten zugrunde liegenden Tatbestände genau aufzuklären, noch das geltende Vertragsrecht mit Entschiedenheit zur Anwendung zu bringen. Sie habe vielmehr ihre Aufgabe darin erblickt, die einzelnen Fälle nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und nach Gründen, die nach dem Vertragsrecht unerheblich seien, zu regeln und einen Gesamtausgleich zwischen den Interessen der beiden Staaten zu schaffen.

Die Beschlüsse der Gemischten Kommission könnten darnach ihrer Natur nach keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus besitzen, und es könnten daraus keine rechtlichen Folgerungen für die Beurteilung eines Streitfalles durch den Schiedsrichter abgeleitet werden. Im übrigen liege der Fall Treichler grundsätzlich verschieden von den in der litauischen Antwort angeführten Fällen; im Fall Treichler handle es sich um eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des Art. VIII des Optionsvertrages. Der Antrag, der Schiedsrichter möge die Gemischte Kommission als unzuständig erklären, stehe in Widerspruch zu den gleichlautenden Noten der deutschen und der litauischen Regierung, mit denen das Schiedsverfahren beim schweizerischen Bundesrat hängig gemacht wurde. Es ergebe sich daraus, daß die litauische Regierung eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit von Dr. Treichler wünsche und beantrage, und die litauische Regierung könne nun nicht vor dem Schiedsrichter beantragen, daß er die Gemischte Kommission als unzuständig erkläre, womit im Grunde auch die Unzuständigkeit des Schiedsrichters behauptet werde.

Die litauische Regierung hat sich zu der Antwort der deutschen Regierung folgendermaßen vernehmen lassen:

Die Anwendung des litauischen Paßbreglements durch die litauische

Administrativbehörde unterliege nicht der Nachprüfung im Schiedsverfahren. Die Auslegung, die die deutsche Regierung dem Reglement gebe, sei zudem in verschiedenen Punkten unrichtig: Die darin vorgesehene Überprüfung der Pässe beziehe sich auch auf die Optionsfälle; die Behauptung, der Gouverneur habe entgegen der Vorschrift des § 31 des Reglementes seine Beschlüsse gefaßt, ohne die Ansichten des Direktoriums einzuholen, entbehre der Grundlage; das Direktorium habe einen Vertreter in die Paßprüfungskommission delegiert, und für die Entscheidungen sei der Gouverneur allein zuständig gewesen. Ob das Paßrevisionsverfahren mit Art. 34 der Memelkonvention im Widerspruch stehe, sei nicht im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden; das gehöre vor den Haager internationalen Gerichtshof. Die Behauptung, daß die deutschen im Memelgebiet angestellten Beamten den Memeler Bürgern gleichgestellt worden seien und keiner Aufenthaltsbewilligung bedürften, widerspreche der Memelkonvention und den im Memelgebiet in Kraft gebliebenen Gesetzen, was auf Grund der einschlägigen Verordnungen näher ausgeführt wird. Dr. Häwert habe weder der Optionsbehörde noch der Paßrevisionskommission oder dem Gouverneur einen Vertrag über seine Stellung als Vertrauensarzt des Fürsorge- und Wohlfahrtsamtes vorgelegt, der ein früheres Datum getragen hätte als das des 12. April 1924. Auch dieser Vertrag sei der Optionsbehörde nicht vorgelegen, sondern nur die Erklärungen des Magistrats von Memel vom 26. März 1925 und 3. Februar 1926, in welchem letzterer angegeben gewesen sei, daß Dr. Häwert ebenso wie Dr. Lackner eine formelle Anstellungsurkunde nicht erhalten hätten. Der Vertrag vom 12. April 1924 sei erst mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters von Memel vom 21. Juli 1934 der Direktion eingesandt worden und die Munizipalität habe auf Anfrage der Paßprüfungsbehörde am 19. Januar 1935 geantwortet, Dr. Häwert sei nie dauernder Beamter des Memelgebietes gewesen und das Zeugnis des Angestellten des Gemeinderates, de la Chaux, vom 15. März 1925 sei unrichtig. Da die deutsche Denkschrift von einem Vertrag vom 5. Oktober 1923 gesprochen habe, seien Nachforschungen angestellt worden, die ergeben hätten, daß sich bei den Akten des Fürsorge- und Wohlfahrtsamtes ein Aktenstück mit dem behaupteten Vertragsinhalt vorgefunden habe, das aber nur die Unterschrift von Dr. Häwert trage und nicht gestempelt sei. Ein allfällig mündlich abgeschlossener Vertrag hätte dem Dr. Häwert nicht die Eigenschaft eines Beamten geben können. Zu den Ausführungen der deutschen Antwort über die Stellung der Beamten im Memelgebiet während der Übergangszeit bemerkt die litauische Regierung: Am 1. Januar 1924 hätten im Memelgebiet zwei Kategorien von Beamten bestanden. Die erste betreffe die beurlaubten Beamten, d. h. die deutschen Beamten, die vom Vertreter der alliierten Mächte beauftragt worden seien, ihr Amt weiter auszuüben. Ihre rechtliche Stellung sei durch die Vereinbarung vom 9. Januar 1920 und durch die Verordnung Odry geregelt worden. Die zweite Kategorie habe die andern Beamten umfaßt. Es sei unrichtig, daß die beurlaubten deutschen Beamten, die durch den Vertreter der alliierten Mächte in ihren Stellen belassen wurden, deshalb zu eigentlichen (véritables) Beamten des Memelgebietes geworden seien. Ihre Stellung sei durch die Verordnung Odry vom 20. April 1920 insofern gänzlich verändert worden, als sie absetzbar geworden, und daß ihre Stellung eine bloß vorübergehende geworden sei. Die in der Verordnung Odry ausgesprochene Gleichstellung der deutschen beurlaubten Beamten mit den Memelländern beziehe sich nur auf die privatrechtliche und ökonomische, nicht auf die politische Stellung. Bestritten werden die Ausführungen der deutschen Antwort, daß durch die Erklärung des litau-

ischen Ministerpräsidenten vom 7. Mai 1923 die Anstellung der Beamten zu einer lebenslänglichen geworden sei. Zu einer solchen Änderung des Status des Staatsbeamten wäre der Ministerpräsident nicht zuständig gewesen. Jedenfalls hätte die Erklärung für diese Frage nur Bedeutung für die Zukunft, habe aber die Stellung der Richter Schneider und Schwarze nicht betroffen; insbesondere könne Art. 27 der Erklärung nicht beigezogen werden, weil er sich nicht auf die Anstellung autonomer unmittelbarer Einrichtungen beziehe. Und wenn Art. 28 diesen Beamten ihre Stellung habe gewährleisten wollen, so sei ihnen ihre Stellung doch nur bis zum Ablauf der Zeit garantiert worden, für die sie ernannt waren. Auch das Argument, daß die beiden Richter im Amte geblieben seien, ohne daß die Anstellung erneuert worden wäre, sei nicht durchschlagend. Es wird diesbezüglich betreffend Schneider auf ein Schreiben des Landespräsidenten vom 16. August 1924 verwiesen, lautend:

»Das Landesdirektorium hat in der Sitzung vom 14. d. Mts. die Anstellung des Amtsgerichtsrats Schneider in Heydekrug vom 14. September d. Js. ab bis auf weiteres unter den bisherigen Bedingungen genehmigt.«

Schwarze habe erst am 15. Januar 1934 eine Urkunde über seine Anstellungszeit erhalten. Daß die Richter in ihren Ämtern belassen worden seien, beruhe darauf, daß man ihre Optionserklärungen irrtümlich als gültig betrachtet habe. Was den Fall Schreiber betrifft, so sei nicht bewiesen, daß der Vertrag vom 30. April 1923 einen frühern Vertrag abgeändert habe. Das Zeugnis der Handelskammer vom 6. März 1925 sage übrigens nicht, daß Schreiber vom 1. April 1922 als Syndikus angestellt worden sei. Es wird daran festgehalten, daß der Verzicht auf das Kündigungsrecht unzulässig gewesen sei. Die litauische Regierung bestreite nicht, daß ein Syndikus Beamter sein könne, aber sie bestreite, daß Schreiber am 1. Januar 1924 dauernd angestellter Beamter gewesen sei. Die Anstellung sei eine auf privatrechtlichem Vertrag sich stützende gewesen.

Zum Schluß legt die litauische Regierung dagegen Verwahrung ein, daß sich der Schiedsrichter mit der Frage befasse, ob der Beschluß des Direktoriums vom 10. September 1935 im Falle Treichler ungültig sei, weil das Direktorium nicht den Bestimmungen der Memelkonvention entsprechend zusammengesetzt gewesen sei. Diese Frage falle nach Art. 17 der Memelkonvention in die Zuständigkeit des Haager internationalen Gerichtes, wie die Frage über die Zusammensetzung der Paßrevisionskommission.

Vom 30. Juni bis 5. Juli 1937 fanden in Bern vor dem Schiedsrichter mündliche Verhandlungen statt, an denen beide Parteien ihre Rechtsbegehren bestätigten und im wesentlichen wie in den Rechtsschriften begründeten.

Der Vertreter der deutschen Regierung wandte sich zunächst gegen den Antrag der litauischen Regierung, wonach der Schiedsrichter entscheiden möge, daß die Gemischte Kommission unzuständig war, den Fall Treichler zu behandeln. In den übrigen fünf Fällen sei der Tatbestand zwischen den beiden Regierungen unbestritten bis auf eine Divergenz im Falle Häwert. Dort werde auf litauischer Seite nichts vom Vertrag Dr. Häwerts mit der Stadtgemeinde Memel vom 5. Oktober 1923 erwähnt, obschon dieser Vertrag, von dem eine Kopie den Observations der litauischen Regierung beigelegt sei, der Optionsbehörde im Jahre 1925 bekannt gewesen. Wenn auch dieser Vertrag nur den Stempel, nicht aber auch die Unterschrift des Magistrates trage, so habe das keine große Bedeutung; unbestritten und von Wichtigkeit sei, daß er tatsäch-

lich ausgeführt wurde. Für alle Fälle gelte, daß keine Regierung die getroffene Einigung einseitig von sich aus wieder aufheben könne ohne Einverständnis der andern Regierung. Die Thesen der litauischen Regierung, wonach einzig diese über die Rechtmäßigkeit der Optionserklärungen entscheiden könne und wonach die einmal getroffene Entscheidung jederzeit widerrufen werden könne, ständen im Widerspruch zu der Memelkonvention, dem Optionsvertrag und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes und seien daher unhaltbar.

Demgegenüber hielt der Vertreter Litauens an seinem Standpunkt fest, wonach in Bezug auf die Option zu Gunsten Litauens einzig die litauische Optionsbehörde zuständig sei, ohne daß es der Mitwirkung und Zustimmung seitens der deutschen Regierung bedürfe. Die zwischen der Tschechoslovakei und Deutschland und Österreich abgeschlossenen Verträge über die nationalen Minderheiten bestätigten diese Ansicht. Ein Widerruf der Optionsbestätigung könne jederzeit von den litauischen Behörden ausgesprochen werden, wenn die Bestätigung in Unkenntnis der wahren Sachlage erfolgt sei. Im Falle Treichler sei die Gemischte Kommission überhaupt nicht zuständig gewesen; in den fünf andern Fällen sei der Widerruf auf Grund neuer Tatsachen (neue Bescheinigungen und nachträglich zum Vorschein gekommene Verträge) ausgesprochen worden, weswegen er zu Recht bestehe. Zur Stützung seiner Anbringen gab der Vertreter Litauens verschiedene Dokumente (Ansichtsaßerungen, Bescheinigungen, Protokollauszüge) zu den Akten.

In seiner Replik führte der Vertreter Deutschlands aus, daß die Entscheidung des Gouverneurs über die Richtigkeit der Optionserklärung solange nicht als endgültig angesehen werden könne, als die deutsche Regierung nach dem Optionsvertrag das Recht besitze, diese Entscheidung auf völkerrechtlichem Wege anzugreifen. Im Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit müsse man ein landesrechtliches und ein völkerrechtliches Stadium unterscheiden. Die im erstern Stadium getroffene Entscheidung der Optionsbehörde sei endgültig und für die betreffende Regierung unwiderruflich; völkerrechtlich dagegen habe sie zunächst bloß vorläufigen Charakter und werde erst endgültig, wenn die Entscheidung des einen Staates von dem andern anerkannt oder durch die Gemischte Kommission oder den Schiedsrichter bestätigt worden sei. Nach Völkerrecht könne eine Regierung eine Erklärung, die sie gegenüber einer andern Regierung abgegeben habe, nicht beliebig zurücknehmen. Litauen habe den Nachweis, daß die Widerrufsentscheidungen auf neuen Tatsachen beruhen, nicht erbracht; vielmehr handle es sich um die Vorlage von alten Verträgen, die schon im Jahre 1925 zugänglich waren und den litauischen Behörden zur Einsicht offen standen. Die im Jahre 1935 besorgten Erklärungen und Bescheinigungen könnten nicht als neue Tatsachen gewürdigt werden.

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis könne sehr wohl durch vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden, ohne daß dadurch ein privates Dienstverhältnis entstehe. In seiner Duplik betonte der Vertreter Litauens, daß die litauische Regierung ihre Entscheide oder diejenigen ihrer Vorgänger nie willkürlich widerrufe, sondern daß sich ihr Widerrufsrecht darauf gründe, daß, wenn für die Gültigkeit der Optionserklärungen gewisse Bedingungen verlangt sind, ein Entscheid widerrufen werden könne, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Würde man der deutschen These vom landesrechtlichen und völkerrechtlichen Stadium folgen, so könnte die litauische Regierung auf die Entscheide ihres Gouverneurs selbst dann nicht zurückkommen, wenn diese auf Irrtum, Täuschung oder ähnlichen Mängeln beruhen. Was

die Rechtskraft der Entscheide vom völkerrechtlichen Standpunkt aus anbelangt, so sei im Vertrag von 1925 keine Frist zur Bestreitung vorgesehen. Kraft völkerrechtlicher Grundsätze müsse ein Staat seine internationalen Verpflichtungen bona fide erfüllen. Kraft dieses Grundsatzes sei Litauen verpflichtet, eine von seinen Organen getroffene Entscheidung aufzuheben, wenn diese gegen die Bestimmungen eines internationalen Vertrages verstoße. Dies treffe auch bei den vorliegenden Fällen zu. Es wird daran festgehalten, daß die Beschlüsse des Gouverneurs betreffend die Ungültigkeit der Optionserklärungen auf neuen Tatsachen beruhen.

Rechtserörterung.

A. Allgemeines.

I.

Mit der durch Art. 99 des Versailler Vertrages vorgenommenen Übertragung der Hoheit über das Memelgebiet auf die alliierten und assoziierten Mächte sind die Einwohner dieses Gebietes der Hoheit dieser Mächte unterstellt worden; dabei wurde die Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit späterer Regelung vorbehalten. Bis dahin bestand ein Schwebezustand, während dessen eine Art besonderer Zugehörigkeit zum Memelgebiet anzunehmen war, ohne daß die bisherige Staatsangehörigkeit ganz erlosch, sondern gleichsam als ruhende und im Memelgebiet selber nicht wirksame fortbestand.

In Art. 8 Abs. 1 der den Übergang des Memelgebietes auf Litauen vollziehenden Memelkonvention sind als litauische Staatsangehörige diejenigen Memelländer erklärt worden, die am Tage der Ratifikation 18 Jahre alt waren und seit dem 10. Januar 1920 im Memelgebiet ihren tatsächlichen Wohnsitz hatten. Während nun in Abs. 2 ein Optionsrecht zu Gunsten von Litauen den Personen eingeräumt wurde, die 18 Jahre alt und im Memelgebiet geboren waren, und die dort länger als 10 Jahre ihren Wohnsitz hatten, sowie denjenigen, die eine dauernde Aufenthaltsbewilligung von der interalliierten Verwaltung erhalten hatten und spätestens seit 1. Januar 1922 im Memelgebiet niedergelassen waren, wurde in Art. 9 der Konvention den Deutschen, die ipso jure die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, das Recht eingeräumt, für Deutschland zu optieren, was die Verpflichtung nach sich zog, das Memelgebiet innert 2 Jahren zu verlassen. Die Optionsfrist betrug 18 Monate, für unmittelbare Staatsbeamte aber, die nur infolge ihrer Beamtung ihren Wohnsitz im Memelgebiet hatten, 6 Monate. Der Optionsvertrag zwischen Deutschland und Litauen hat dann das Recht der deutschen Memelländer, für Deutschland zu optieren, näher umschrieben, insbesondere hinsichtlich des Begriffs der deutschen Reichsangehörigkeit und des Wohnsitzes im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Konvention und hinsichtlich der Fristen, sowie der Personen ohne selbständigen Wohnsitz; ferner wurde auch für diejenigen, die ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben hatten, bestimmt, daß ihr Erwerb den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich ziehe, und endlich wurde neu das Optionsrecht für Litauen auch den dauernd angestellten Beamten der im Memelgebiet eingerichteten öffentlichen Dienstzweige eingeräumt, »wenn sie am 1. Januar 1924 im Memelgebiet angestellt waren und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages noch angestellt sind«.

Diese letztere Bestimmung beruht offensichtlich auf dem Gedanken, daß die Personen, die die erwähnten Stellungen bekleiden, auch wenn sie erst nach dem 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz im Memelgebiet genommen haben,

als besonders mit dem Memelgebiet verbunden anzusehen seien, und sie hat den Zweck, dem Memelgebiet diejenigen Personen zu erhalten, welche die für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt wichtigen Dienste in dauernder Anstellung versehen. Dieser Zweck läßt sich auch schon in dem Abkommen vom 9. Januar 1920 und in den Erlassen des Generals Odry, insbesondere in der Verordnung vom 20. April 1920, unschwer erkennen und tritt ebenso in der Proklamation des Ausschusses zur Verteidigung des Memelgebietes vom 9. Januar 1923, in der Verfügung des litauischen Armeeführers Budry vom 19. Februar 1923 und in dem Erlaß des litauischen Ministerpräsidenten vom 7. Mai 1923 zu Tage. Alle diese Erlasse betreffen die sämtlichen Beamten des Memelgebietes, die sog. mittelbaren und unmittelbaren; und wenn in der Verordnung des Vertreters der alliierten Mächte vom 11. September 1922 die beurlaubten preußischen Beamten von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind, so hat dies nur Bedeutung für die dort geordnete Disziplinaraufsicht, aber keine Bedeutung für die Frage der Staatsangehörigkeit.

II.

Das Staatsbürgerrecht, mit dem die persönliche, durch Abstammung oder Wohnsitz vermittelte Zugehörigkeit zu einer staatlichen Gemeinschaft bezeichnet wird, hat für den Einzelnen nicht nur Bedeutung für seine öffentlichen Rechte und Pflichten, sondern es hängt davon auch in weitgehendem Maße seine privatrechtliche Stellung und seine ökonomische Existenz ab. Das gibt der Staatsangehörigkeit einen statusähnlichen Charakter, und sie macht einen Teil der Persönlichkeit aus. Sie ist deshalb als solche grundsätzlich überall zu achten und anzuerkennen.

Während für Einzelfälle die Frage des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit von jedem Staat frei geregelt wird, bestimmt sich bei Gebietsabtretungen der Wechsel der Staatsangehörigkeit nach überstaatlichem Recht, insbesondere nach den im Zusammenhang mit der Gebietsabtretung darüber aufgestellten oder daraus sich ergebenden Normen. Das gilt auch für die Abtrennung des Memelgebietes von Deutschland und den Übergang der Hoheitsrechte auf Litauen, mit der erwähnten Besonderheit, daß die Verhältnisse in der Zwischenzeit zwischen der Abtrennung von Deutschland und dem Übergang auf Litauen, soweit es die staatsbürgerliche Zugehörigkeit der Einwohner betrifft, noch unsicher und in der Schwebe waren. Doch muß sich auch die Rechtsstellung der Einwohner des Memelgebietes während dieser Zwischenzeit nach internationalem Recht richten.

B. Die Optionsfälle.

I.

Während nach der so getroffenen Ordnung für die Personen, die ipso jure die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben, eine Prüfung der Einzelfälle, die darunter fallen, der Natur der Sache nach fürs erste nicht möglich war und so der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit nicht von vorneherein durch eine Prüfungsbehörde festgestellt wurde, ist für die Optionsfälle die vorherige individuelle Prüfung der Voraussetzungen der Sache nach gegeben, und es wird dann gestützt auf diese Prüfung, ähnlich wie bei der Naturalisation, dem Optanten der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung der Optionserklärung zugestellt. Dadurch wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Optionserklärung an das litauische Staatsbürgerrecht begründet unter

Verlust der frühern Staatsangehörigkeit. Die für die Prüfung der Optionserklärungen und den Entscheid darüber zuständige Optionsbehörde übt ihre Befugnisse auf Grund des Optionsvertrages aus, und sie hat dabei das zwischenstaatliche Recht anzuwenden. Ihre Entscheide sind deshalb von beiden beteiligten Staaten zu achten mit der Einschränkung, daß denselben das Recht zusteht, sie zu beanstanden gemäß Art. VIII des Optionsvertrages. Das suspendiert aber die Entscheide keineswegs, sondern führt nur dazu, daß im Falle der Beanstandung die Frage der Staatsangehörigkeit von einem Schlichtungs- eventuell einem Schiedsverfahren anders entschieden werden kann. In keinem der fünf streitigen Fälle sind die Entscheide der Optionsbehörde von den Regierungen der beiden Staaten beanstandet worden. Litauen hat nicht nur durch die Vollziehung derselben, sondern auch durch die Mitteilung der Listen der als endgültig erklärten Optionen, die die Namen der fünf in Frage stehenden Optanten enthielt, zu erkennen gegeben, daß die Entscheide der Optionsbehörde nicht beanstandet werden; und Deutschland hat diese dadurch anerkannt, daß nach Mitteilung der Listen keine Einwendungen gegen die Entscheide der Optionsbehörde betreffend die fünf Optanten erhoben wurden. Damit ergab sich vollends Übereinstimmung darüber, daß die fünf Optanten die litauische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche verloren haben.

Daß die deutsche Regierung sich in der Verbalnote vom 14. Juni 1929 vorbehalten hatte, noch andere Fälle als die bereits namhaft gemachten zu beanstanden, ist unerheblich, da eine Beanstandung in den fünf heute streitigen Fällen nicht erfolgte, ganz abgesehen davon, ob eine solche nachträglich noch zulässig gewesen wäre.

II.

Diese Rechtslage ist durch die streitigen Beschlüsse des Gouverneurs des Memelgebietes in Frage gestellt. Daß die neuen Beschlüsse auf Veranlassung der Paßprüfungskommission gefaßt wurden, hat keine Bedeutung, und es erübrigt sich deshalb, auf die Erörterung darüber einzutreten, ob die Paßprüfungskommission befugt war, die Optionserklärungen auf ihre Gültigkeit nachzuprüfen, sowie auf die Vorfrage, ob der Schiedsrichter zur Beurteilung dieses Punktes zuständig wäre.

Die litauische Regierung meint, die neuen Beschlüsse des Gouverneurs müßten von der deutschen Regierung anerkannt werden, weil der Gouverneur endgültig über die Gültigkeit der Optionserklärungen zu entscheiden habe, und weil er berechtigt sei, jederzeit darauf zurückzukommen, wenn er finde, daß die Voraussetzungen zur Option nicht vorhanden gewesen seien.

Nun kann aber schon der ersten Behauptung nur mit der Einschränkung zugestimmt werden, daß der Gouverneur bei der Prüfung und dem Entscheid über die Optionserklärungen eine staatsvertraglich festgesetzte Aufgabe zu erfüllen hat, und daß seine Entscheide von deutscher Seite beanstandet werden können. Was sodann die zweite Behauptung anbetrifft, so übersieht die litauische Regierung, daß die Optionserklärungen durch die staatsvertraglich dazu bestimmte Optionsbehörde bereits geprüft worden sind, und daß solche Entscheide, durch die Recht geschaffen wird, nicht ohne weiteres durch andere ersetzt werden können. Eine solche Möglichkeit müßte ebenfalls staatsvertraglich vereinbart sein. Das trifft nicht zu und würde auch dem Wesen und Zweck des Optionsverfahrens widersprechen, durch das über die Staatsangehörigkeit der Optanten Sicherheit geschaffen werden soll. Es findet sich

denn auch im deutsch-litauischen Optionsvertrag keine Bestimmung, wie sie der deutsch-tschechoslovakische Vertrag vom 29. Juni 1920 in Art. IX Abs. 1 und der österreichisch-tschechoslovakische Vertrag vom 7. Juni 1920 in Art. X Abs. 1 enthalten, wo festgesetzt ist, daß die Entscheidung über die auf Grund der Verträge erfolgten Optionserklärungen dem Staate allein zustehen, zu dessen Gunsten im einzelnen Fall optiert wird. Wenn daher in einer vom Vertreter der litauischen Regierung in der mündlichen Verhandlung vorgelegten, von einem Beamten des Ministeriums des Äußern der tschechoslovakischen Regierung ausgestellten Bescheinigung auf Grund des Art. IX des erwähnten deutsch-tschechoslovakischen Vertrages besagt wird, es folge daraus »que les décisions à ce sujet prises par les autorités tchécoslovaques compétentes soient définitives et ne sauraient être attaquées par l'autre partie«, so kann dies für das deutsch-litauische Verhältnis nicht gelten. Übrigens ist auch nach den beiden erwähnten Verträgen ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit vorgesehen, worin auch eine gewisse Einschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der Landesbehörden liegt.

Die litauische Regierung beruft sich dafür, daß eine Nachprüfung der Voraussetzungen für die Gültigkeit der Optionserklärungen jederzeit zulässig sei, auf vier Fälle, in denen das deutsche Generalkonsulat von Memel vier Personen, denen deutsche Pässe ausgestellt worden waren, diese entzogen habe. Da aber in diesen Fällen die Frage, ob das Vorgehen der deutschen Behörden zulässig war, nicht streitig geworden und ein Entscheid darüber deshalb nicht ergangen ist, kann ihnen keine präjudizielle Bedeutung zugemessen werden und kann es dahingestellt bleiben, ob sich die vier Fälle, die nicht Optanten betrafen, zur Vergleichung mit den vorliegenden eignen. Und wenn in der von der litauischen Regierung beigebrachten, bereits erwähnten Bescheinigung eines Beamten des tschechoslovakischen Ministeriums des Äußern gesagt ist, daß unter Umständen die getroffenen Entscheide der Optionsbehörde widerrufen werden können, so hat dies ebenfalls für die Beurteilung der vorliegenden Fälle keine Bedeutung, ganz abgesehen von dem unbestimmten Wortlaut der Bescheinigung.

III.

So kann es sich nur fragen, ob sich aus einer allgemeinen Norm des internationalen Rechtes die Befugnis der litauischen Behörde ergeben würde, die Entscheide der Optionsbehörde nachträglich neu zu prüfen und auf Grund eines anderen Ergebnisses der Prüfung aufzuheben, mit der Wirkung, daß die so gefaßten Beschlüsse von den deutschen Behörden anzuerkennen, oder daß diese verpflichtet wären, die Gültigkeit der Optionserklärungen im Schlichtungs- und Schiedsverfahren neu überprüfen zu lassen. Da die Parteien über die in Frage stehenden Verhältnisse, so insbesondere über die Voraussetzungen und über das Verfahren zur Prüfung der Optionserklärungen einen Vertrag abgeschlossen haben, wäre eine solche Befugnis nach den Regeln von Treu und Glauben in Vertragsverhältnissen dann anzunehmen, wenn auf die Entscheide der Optionsbehörde durch betrügerische Angaben in bestimmender Weise eingewirkt wurde. Das wird aber weder in den Beschlüssen des Gouverneurs, noch in den Ausführungen der litauischen Regierung im Schiedsverfahren geltend gemacht, und es sind auch keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme den Akten zu entnehmen. Aus dem angegebenen Gesichtspunkte könnte vielleicht weiter gesagt werden, es hätten die Parteien dann, wenn die Entscheide

der Optionsbehörde auf einem auf Grund neuer Tatsachen festgestellten tatsächlichen Irrtum oder auf einer groben Mißachtung der vertraglichen Vorschriften beruhten, Hand zu bieten, um einen derartigen Verstoß gut zu machen und eine neue Prüfung zuzulassen. Allein ein solcher Mangel müßte doch im Interesse der Rechtssicherheit innert einer angemessenen Frist geltend gemacht werden, während hier beinahe 10 Jahre verflossen sind, bevor die Entscheide beanstandet wurden. Wenn aber auch zu der Frage, unter der Annahme, daß ein solcher Anspruch überhaupt bestehe, Stellung genommen wird, läßt sich weder den Anbringen der litauischen Regierung, noch den vorgelegten Akten entnehmen, daß die frühern Entscheide im angegebenen Sinne fehlerhaft waren. Es mögen dazu einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden.

1. Betreffend die Eigenschaft eines Beamten im Sinne von Art. I Ziffer 10 des Optionsvertrages:

Beamter ist nach allgemeiner Auffassung, wer freiwillig beim Staat oder einer öffentlich-rechtlichen juristischen Person in ein öffentliches Dienstverhältnis eingetreten ist zum Zwecke der Übernahme eines öffentlichen Amtes. Amt wiederum ist ein in der staatlichen Verwaltungsorganisation vorgesehener Kreis von öffentlichen Aufgaben, deren Ausführung nicht dem Belieben der Beteiligten überlassen, sondern zwingend vorgeschrieben ist. Durch die Anstellung entsteht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf Grund dessen das Gemeinwesen gegenüber dem seiner Gewalt unterworfenen Beamten ein Recht auf Treue, Gehorsam und sorgfältige Dienstleistung und der Beamte gegenüber dem Gemeinwesen ein Recht auf besondern Schutz und Fürsorge hat. Der Rechtsnatur der Anstellung steht nicht entgegen, daß gewisse Punkte ihres Inhaltes durch vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden können.

2. Was die Dauer des Dienstverhältnisses anbelangt, so regelt sich gemäß Ziffer 3 des Schlußprotokolles zum Optionsvertrag vom 10. Februar 1925 die Frage, ob ein Beamter im Sinne der Vorschrift von I Ziffer 10 als dauernd angestellt zu betrachten ist, nach der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte und -behörden. Darnach gilt als dauernd angestellt, wer nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck oder auf zum vorneherein bestimmte kurze Zeit angestellt ist. Zum Begriff der dauernden Anstellung ist nicht erforderlich, daß diese auf Lebenszeit und ohne Vorbehalt einer Kündigungsfrist erfolge. Es genügt, wenn das Amt, durch welches bestimmte öffentlich-rechtliche Funktionen ausgeübt werden sollen, in der Verwaltungsorganisation vorgesehen und als solches auf die Dauer berechnet ist. Als dauernd kann daher nicht nur eine Anstellung auf Lebenszeit, sondern auch eine solche betrachtet werden, die von den Beteiligten nach den Umständen als auf die Dauer berechnet angesehen wird. Der öffentliche Beamte, der nicht nur zu einer vorübergehenden Dienstleistung oder auf zum voraus beschränkte Zeit angestellt wird, kann damit rechnen, daß er auf die Dauer angestellt bleibt, sofern eine Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aus selbstverschuldeten disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen notwendig wird. Das Erfordernis dauernder Anstellung ersetzt für die Beamten, die nach dem 10. Januar 1920 nach dem Memelgebiet gezogen und dort angestellt worden sind, das Erfordernis des Wohnsitzes beim ipso jure Erwerb des litauischen Staatsbürgerrechtes. Der Wohnsitz setzt die Absicht dauernden Bleibens voraus, und so wird auch für die Frage einer dauernden Anstellung für Beamte die aus den Umständen sich ergebende Absicht dauernden Bleibens als entscheidendes Merkmal betrachtet werden können, wobei es darauf ankommt, ob man es mit der Erfüllung einer ständigen öffentlichen Aufgabe zu tun habe.

Der Gouverneur in seinen angefochtenen Beschlüssen und die litauische Regierung in ihren Vorbringen im Schiedsverfahren stützen sich, um die Ungültigkeit der Optionserklärungen darzutun, auf Bescheinigungen und Belege, die jetzt erst vorgebracht wurden. Es steht nicht überall fest, welche Belege der Optionsbehörde vorlagen, als sie ihre Entscheide fällte. Doch lag es ihr ob, sich die für die Beurteilung der Optionserklärungen erforderlichen Angaben und Ausweise zu verschaffen und sie auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Belege, die schon vor der Optionsbehörde beigebracht oder von ihr beigezogen werden konnten, sind nicht neue Beweismittel, und die Meinungsäußerungen von Behörden, die von frühern Meinungsäußerungen derselben oder anderer Behörden abweichen, sind keineswegs neue Tatsachen, auf die die Revision eines Entscheides gestützt zu werden vermöchte. Das ist auf dem Gebiete der Privat- und Strafrechtspflege durchwegs Rechtens und muß auch im öffentlichen Recht, insbesondere auf internationalem Gebiete, Geltung haben. Noch weniger vermag die Änderung der Rechtsauffassung bei der entscheidenden Behörde ein Zurückkommen auf eine einmal getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

4. Es ist nicht bedeutungslos, daß das Anstellungsverhältnis der fünf Optanten nach 1925 fortbestanden hat, und zwar, wie bei den beiden Richtern nicht bestritten ist und bei den anderen Personen auch angenommen werden darf, bis zum Beginn der Streitigkeit.

5. Wenn in den Fällen Häwert und Lackner die Optionsbehörde zunächst beschlossen hatte, die Optionserklärungen nicht als gültig anzuerkennen, so geschah dies, als das Verfahren noch im Stadium der Erhebungen und der Erörterung mit den Gesuchstellern sich befand, und es kann daraus nichts gefolgert werden für die Befugnisse der Optionsbehörde, auf die schließlich getroffenen und vollzogenen und der deutschen Regierung mitgeteilten Entscheidungen zurückzukommen. Ob jene frühern Beschlüsse den Beteiligten mitgeteilt worden seien, ist dafür unerheblich.

IV.

Im einzelnen ergibt eine Prüfung der Vorbringen der litauischen Regierung aus den erwähnten Gesichtspunkten folgendes:

1. Im Falle Häwert wird zunächst behauptet, daß Dr. Häwert am 1. Januar 1924 noch nicht beim Fürsorge- und Wohlfahrtsamt von Memel angestellt gewesen sei, wie sich daraus ergebe, daß der Vertrag mit ihm erst am 12. April 1924 abgeschlossen worden sei. Dieser von der litauischen Regierung vorgelegte Vertrag lautet nun allerdings dahin, daß Dr. Häwert vom 1. April 1924 an als Vertrauensarzt beim Fürsorge- und Wohlfahrtsamt angestellt sei. Das schließt aber nicht aus, daß das Anstellungsverhältnis schon vorher bestand, und es ist damit das Zeugnis des Magistrats vom 26. März 1925, daß Dr. Häwert seit 1. Oktober 1923 ununterbrochen jene Stelle versehen habe, wohl vereinbar, sobald man annimmt, daß es sich bei dem Vertrag vom 12. April 1924 um eine bloße Erneuerung oder Bestätigung der Anstellung handelte. Die litauische Regierung hat denn auch selber eine Vertragsurkunde vom 5. Oktober 1923 vorgelegt, wonach Dr. Häwert vom 1. Oktober 1923 angestellt gewesen wäre. Die Urkunde trägt freilich nur die Unterschrift von Dr. Häwert und den Stempel des Magistrats. Sie zeigt aber jedenfalls so viel, daß man damals schon einen schriftlichen Vertrag mit ihm ins Auge faßte, was dafür spricht, daß tatsächlich ein Anstellungsverhältnis gemäß jener Urkunde bestand, so daß die Optionsbehörde wohl berechtigt war, auf

das Zeugnis des Magistrats abzustellen. Jedenfalls kann ihr dies nicht als grobe Mißachtung der bestehenden Vorschriften angerechnet werden.

Sodann wird geltend gemacht, Dr. Häwert sei nicht Beamter, jedenfalls nicht dauernd angestellt gewesen, da das Anstellungsverhältnis sich als privatrechtliches darstelle, was sich insbesondere daraus ergebe, daß dem Angestellten ein Kündigungsrecht eingeräumt sei, und daß er auf seine Kosten für seine Vertretung zu sorgen hatte. Auch seien die Anstellungsbedingungen vertraglich festgesetzt, und überhaupt seien die im Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege angestellten Ärzte nicht Beamte. Doch sind dies keineswegs zwingende Gründe gegen die Annahme eines Beamtenverhältnisses. Wenn auch die Anstellung durch einen Vertrag erfolgt, so kann darin wohl die Übertragung eines öffentlichen Dienstes liegen, wie es auch in § 1 des Vertrages mit Dr. Häwert zum Ausdruck kommt, und es läßt sich gewiß die Auffassung vertreten, wie sie in der Äußerung des Magistrats von Memel vom 3. Februar 1926 ausgesprochen ist, die lautet:

»Dr. Häwert hat ebenso wie Dr. Lackner, der gleichfalls im städtischen Dienst angestellt ist, eine formelle Anstellungsurkunde s. Zt. nicht erhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung ist eine Anstellungsurkunde zum Erwerb der Eigenschaft als Beamter auch nicht erforderlich. Das Wesen der Beamteneigenschaft besteht in der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen. Dr. Häwert ist als Vertrauensarzt des Fürsorge- und Wohlfahrtsamtes angestellt und übt als solcher obrigkeitliche Funktionen aus. Die Nichterteilung einer formellen Anstellungsurkunde vermag daher an dem Charakter seiner Stellung nichts zu ändern.«

Dazu kommt, daß Dr. Häwert dem Beamten-Disziplinalgesetz unterstand, wie aus der Bescheinigung des Magistrats vom 15. März 1926 hervorgeht. Auch die Auffassung, daß Dr. Häwert als dauernd angestellt im Sinne des Optionsvertrages anzusehen sei, läßt sich nach dem bereits Gesagten sehr wohl vertreten. Sie kommt denn auch in der Bescheinigung des damaligen Magistrats zum Ausdruck, die besagt:

»Es wird hiermit bescheinigt, daß die Absicht des Magistrats darauf gerichtet war, Dr. Häwert als Beamten auf Dauer anzustellen was auch daraus hervorging, daß er darauf hingewiesen wurde, daß er dem Beamten-Disziplinalgesetz untersteht.«

Mit der Erklärung des neuen Magistrats vom 19. Januar 1935, »que Monsieur le Dr. Häwert n'a jamais été fonctionnaire de la municipalité; il n'était qu'un employé« wird lediglich eine andere Auffassung über die Natur des Anstellungsverhältnisses kundgegeben, wie dies schon in einer Zuschrift des ersten Bürgermeisters von Memel an das Direktorium vom 21. Januar 1934 geschehen war; aber als neue Tatsachen oder Beweismittel können diese Erklärungen nicht betrachtet werden. Ebenso wenig trifft dies zu für den Vertrag vom 12. April 1924, der zwar der Optionsbehörde seinerzeit nicht vorgelegen zu haben scheint, der aber von ihr hätte einverlangt werden können und sollen, wenn sie Gewicht darauf legte, und der übrigens nur dafür angeführt wird, daß Dr. Häwert erst im April 1924 beim Wohlfahrtsamt angestellt worden sei, wozu bereits Stellung genommen ist. War aber die Auffassung rechtlich vertretbar, daß Dr. Häwert im entscheidenden Zeitpunkt dauernd angestellter Beamter eines öffentlichen Dienstes des Memelgebietes war, so ist der darauf beruhende Entscheid der Optionsbehörde gegen eine spätere »Revision«, die lediglich auf einer anderen Rechtsauffassung hierüber

beruht, geschützt und ist die deutsche Regierung nicht verpflichtet, eine solche Revision anzuerkennen.

Im Beschluß des Gouverneurs vom 28. Februar 1935 ist ausgeführt, daß Dr. Häwert, selbst wenn er am 1. Januar 1924 als dauernder Angestellter der Munizipalität von Memel anzusehen wäre, nach dem II. Teil der Anlage zum Optionsvertrag, weil Gemeindeangestellter, nicht als Beamter betrachtet werden könne. Dabei wird aber übersehen, daß die angerufene Anlage zum Optionsvertrag nur umschreibt, welche Beamten nach Art. 9 Abs. 2 und 3 der Memel-Konvention für Deutschland optieren konnten (unmittelbare Staatsbeamte) und welche nicht, daß sie aber die Frage, welche Beamten im Sinne von Art. I Ziff. 10 des Optionsvertrages als dauernd angestellt zu betrachten seien, nicht regelt und zu seiner Auslegung nicht beigezogen werden kann.

2. Auch im Falle von Dr. Lackner handelte es sich um die Frage, ob man es mit einem dauernd angestellten Beamten eines im Memelgebiet eingerichteten öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. I Ziffer 10 des Optionsvertrages zu tun habe, also ebenfalls um eine Frage der Auslegung wie im Falle Dr. Häwert. Wie dort, kann auch hier nicht davon gesprochen werden, daß die Bejahung der Frage durch die Optionsbehörde auf einem groben Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften beruhe und zu einer Revision berechtige. Nach der Zuschrift des Präsidenten des Kreis Ausschusses an die Paßrevisionskommission vom 25. Januar 1935 und der Zuschrift des Dr. Fehre, des leitenden Arztes des Kreisspitals, an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses vom 25. Januar 1935 wäre, was die Tätigkeit in der Kreiskrankenanstalt betrifft, anzunehmen, daß Dr. Lackner nur berechtigt gewesen sei, seine Kranken in jener Anstalt unter Benutzung der dort vorhandenen Hilfsmittel zu behandeln, und hätte mit dieser Anstalt somit kein Anstellungsverhältnis bestanden, wie denn auch der Vorsitzende des Kreis Ausschusses von Memel selbst in seiner Bescheinigung vom 21. März 1935 nur erklärt hatte, daß Dr. Lackner seit 1. Oktober 1922 als Spezialarzt für Hals-, Ohren- und Nasenkrankheiten an der Kreisheilanstalt verpflichtet worden sei. Durch jene Zuschriften werden aber die Zeugnisse des Magistrats von Memel vom 28. März 1925 und 12. November 1925, wonach Dr. Lackner seit dem 1. April 1923 als Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten am städtischen Krankenhaus dauernd angestellt war, nicht entkräftet, und die dauernde Anstellung bei dieser Anstalt wird durch den von der litauischen Regierung vorgelegten Anstellungsvertrag vom 30. April 1924 bestätigt. Dieser Vertrag bezeichnet freilich als Zeitpunkt des Beginns der Anstellung den 1. April 1924, doch kann schon vorher tatsächlich ein auf mündlicher Vereinbarung beruhendes Anstellungsverhältnis bestanden haben. Jedenfalls kann der Optionsbehörde, wenn sie auf die erwähnten Zeugnisse des Magistrats abstellte, eine Pflichtverletzung, wegen deren ihr Entscheid als ungültig erklärt werden dürfte, nicht zur Last gelegt werden.

3. Betreffend die Fälle Schneider und Schwarze stellt sich die litauische Regierung zunächst auf den Standpunkt, daß die beiden nicht Beamte des Memelgebietes gewesen seien, sondern beurlaubte preußische Beamte. Angesichts der Tatsache, daß die beiden nach den von der litauischen Regierung vorgelegten Urkunden zweifellos im Memelgebiet in den maßgebenden Zeitpunkten die Stellen von Amtsgerichtsräten bei memelländischen Gerichten bekleideten, ist dieser Einwand kaum verständlich. In der Tat steht die Auffassung, daß die im öffentlichen memelländischen Dienst stehenden Beamten

noch in anderer Weise als durch dieses Band Memelländer sein mußten, um optieren zu können, mit der Ordnung des Optionsrechts im Optionsvertrag im Widerspruch, indem ihnen gerade durch die Gewährung des Optionsrechtes die Möglichkeit gegeben wurde, Litauer und damit endgültig Memelländer zu werden. Daß sie gleichzeitig beurlaubte preußische Beamte waren, war demgegenüber bedeutungslos und beruht darauf, daß in der Übergangszeit die völkerrechtliche Stellung des Memelgebietes und seiner Einwohner, insbesondere auch die der Beamten, noch unabgeklärt war. Gleich verhält es sich mit der Einwendung, daß die Anstellung nicht eine dauernde, sondern nur eine provisorische und zeitlich auf je zwei Jahre beschränkte gewesen sei. Trotzdem konnte die Anstellung im Sinne der früheren Ausführungen als dauernde angesehen werden, wie denn auch im Falle Schneider dieselbe jeweils erneuert wurde und im Falle Schwarze in einer Anstellungsurkunde vom 15. Juni 1925 bestätigt wurde, daß er als Beamter der autonomen Verwaltung des Memelgebietes auf Lebenszeit angestellt sei. Zudem betreffen die Bescheinigungen darüber, daß Schneider und Schwarze beurlaubte preußische Beamte, und daß sie jeweils nur auf zwei Jahre im memeländischen Justizdienst angestellt waren, nicht neue Tatsachen, die zu einer Revision der Entscheide der Optionsbehörde berechtigen würden. Ob nach dem Erlaß des litauischen Ministerpräsidenten vom 7. Mai 1923 das in der Zwischenzeit eingeführte Kündigungsrecht für die richterlichen Beamten weggefallen sei, wie in der deutschen Antwort behauptet wird, kann unentschieden bleiben, da schon aus anderen Gründen das Erfordernis dauernder Anstellung als gegeben betrachtet werden durfte.

4. Dr. Schreiber, der laut Vertrag vom 30. April 1923 zum Syndikus der Handelskammer von Memel ernannt wurde, soll nach Ansicht der litauischen Regierung deshalb nicht Beamter gewesen sein, weil nach § 2 Abs. 3 der Anstellungs- und Fürsorge-Ordnung für den Syndikus ein Kündigungsrecht vorgesehen sei. Allein auch dem Beamten steht das Recht zu, um seine Entlassung einzukommen, und die erwähnte Bestimmung kann als bloße Form aufgefaßt werden, in welcher dieses Recht auszuüben ist. Daß die Anstellung als eine dauernde betrachtet werden durfte, ergibt sich schon daraus, daß sie jeweils auf 12 Jahre erfolgte, wie auch aus den früheren Ausführungen über diese Frage. Und daß die Anstellung nur auf Probe erfolgt sei, woraus wiederum geschlossen wird, daß sie nicht als dauernde gelten könne, wird durch den Inhalt der Anstellungsurkunde vom 30. April 1923 widerlegt, wonach sogar auf das nach der Fürsorge-Ordnung der Handelskammer zustehende Recht, den Vertrag innert der ersten vier Jahre zu kündigen, verzichtet wurde; wieso dieser Verzicht rechtswidrig sein sollte, ist unerfindlich. Im Anstellungsvertrag ist denn auch ausdrücklich gesagt, daß Dr. Schreiber außer dem erwähnten Reglement den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die mittelbaren Staatsbeamten unterstehe. Das entspricht der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, die als maßgebend angerufen werden kann, weil sich nach Ziff. 3 des Schlußprotokolls zum Optionsvertrag die Frage, ob ein Beamter dauernd angestellt sei, nach der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte und -behörden regle.

Auch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Protokolle über die Verhandlungen der Handelskammer vom 4. August 1922 und 27. April 1923 beweisen keineswegs, daß sich die Optionsbehörde in einem offensichtlichen Irrtum über die Stellung von Dr. Schreiber befunden hätte. Es geht aus ihnen im Gegenteil hervor, daß Dr. Schreiber schon vor dem 1. Januar

1924 Syndikus der Handelskammer war. Und der Umstand, daß im Protokoll vom 27. April 1923 erwähnt ist, Dr. Schreiber habe den Antrag gestellt, auf einen Privatdienstvertrag der Kammer angestellt zu werden, kann schon deshalb nichts für den Charakter der Anstellung beweisen, weil die Worte »auf einen privaten Dienstvertrag« im Protokoll gestrichen sind.

Deshalb beruhte der Entscheid der Optionsbehörde, die Dr. Schreiber als dauernd angestellten Beamten betrachtete, nicht nur nicht auf einer groben Mißachtung der geltenden Vorschriften, sondern auf einer richtigen Anwendung der Vorschriften.

Kann somit auch davon nicht gesprochen werden, daß es auf einem gestützt auf neue Tatsachen festgestellten Irrtum oder einer groben Mißachtung der staatsvertraglichen Bestimmungen beruhte, wenn die fünf Optionserklärungen als gültig erklärt wurden, so kann den litauischen Behörden auch aus diesem Gesichtspunkte die Befugnis nicht zugestanden werden, die Optionserklärungen nachträglich als ungültig zu erklären.

Die deutsche Regierung ist darnach berechtigt, die Aufhebung der streitigen Beschlüsse des Gouverneurs des Memelgebietes und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verlangen. Das führt dazu, daß dem zweiten Antrag der deutschen Regierung stattzugeben ist; über den ersten, der an sich ebenfalls begründet ist, aber sich lediglich als zusammengefaßtes Motiv für den zweiten Antrag darstellt, braucht nicht im Dispositiv geurteilt zu werden.

C. Der Fall Treichler.

Dr. Treichler ist am 29. September 1920 vom preußischen Justizminister zum Gerichtsassessor ernannt worden. Gleichzeitig wurde er zur Beschäftigung im Justizdienste des Memelgebietes beurlaubt. Vom 7. Oktober 1920 an war er in diesem tätig, zunächst als Richter beim Amtsgericht von Memel, vom 19. April 1923 an als Verwaltungsgerichtsdirektor, in welcher Stellung er bis zu der am 19. Oktober 1935 erfolgten Entlassung blieb, mit einer Unterbrechung in der Zeit vom Januar bis Mai 1925, während welcher er in Königsberg beim dortigen Landgericht tätig war.

Dr. Treichler ist unbestrittenermaßen nach Art. 8 Abs. 1 der Memelkonvention litauischer Staatsangehöriger geworden und hat damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Das Direktorium des Memelgebietes hat ihm und seiner Familie nun mit Zuschrift vom 10. Februar 1935 die litauische Staatsangehörigkeit abgesprochen. Die deutsche Regierung bestreitet die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses und beantragt, vor dem Schiedsrichter dies festzustellen. Wenn sie auch erwähnt, daß die Besetzung des Direktoriums eine unregelmäßige war, so ist dies einmal nicht näher begründet, und sodann kann überhaupt auf diese Frage im Schiedsverfahren nicht eingetreten werden.

Die litauische Regierung stellt ihrerseits den Antrag, der Schiedsrichter solle die Gemischte Kommission als unzuständig erklären, den Fall Treichler zu beurteilen. Es kann sich fragen, ob ein solcher Antrag vor dem Schiedsrichter zulässig sei, nachdem durch gemeinsame Noten die beiden beteiligten Regierungen das Schiedsverfahren über diesen Fall eingeleitet haben, das nur den Zweck haben kann, den Fall zum materiellen Entscheid durch den Schiedsrichter zu bringen. Jedenfalls ist der Antrag unbegründet. Zunächst ist es unerheblich, daß sich die Gemischte Kommission in einzelnen Fällen unzuständig erklärt hat, da der Schiedsrichter daran nicht gebunden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob und wie sich die Gemischte Kommission im Falle

Treichler zur Frage der Zuständigkeit geäußert hat. Vielmehr hat der Schiedsrichter in dem ihm unterbreiteten Fall seine eigene, wie die Zuständigkeit der Gemischten Kommission selbständig zu prüfen. Diese Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:

Im Vermittlungs- und Schiedsverfahren, wie es Art. VIII des Optionsvertrages vorsieht, sollen Meinungsverschiedenheiten über Fragen des Erwerbs oder Verlustes der Staatsangehörigkeit aus Anlaß des Übergangs der Staatshoheit des Memelgebietes und über die Rechtsstellung der Optanten beseitigt werden. Die litauische Regierung meint, die Meinungsverschiedenheiten betreffend den Fall Treichler bezögen sich nicht auf eine mit dem Übergang der Staatshoheit über das Memelgebiet zusammenhängende Frage, die Aberkennung der litauischen Staatsangehörigkeit sei erfolgt in Anwendung eines litauischen Gesetzes, des Art. 9 der Verfassung von 1922, die einen anderen Tatbestand regle, und zwar liege dieser Tatbestand nach dem Inkrafttreten der Verfassung und der Memelkonvention. Nun fragt es sich aber gerade, ob die genannte Verfassungsbestimmung mit der Rechtsstellung, die dem Dr. Treichler nach der aus dem Übergang der Hoheit über das Memelgebiet sich ergebenden internationalen Rechtsordnung zukommt, sich verträglich und auf ihn angewendet werden könne. Das verneint die deutsche Regierung, und sie ficht die angeführte Maßnahme deshalb als in Widerspruch mit den internationalen Bestimmungen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit der Einwohner des Memelgebietes an. Damit, daß dies behauptet wird, ist die Zuständigkeit der Schlichtungskommission, wie die des Schiedsrichters begründet, wie denn auch die Begründung der Unzuständigkeitseinrede nichts anderes ist als eine Bestreitung des Standpunktes der deutschen Regierung. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man ohne Rücksicht auf die Begründung des deutschen Antrages prüft, ob man es mit einer Meinungsverschiedenheit über eine Frage des Erwerbs oder Verlustes der Staatsangehörigkeit aus Anlaß des Übergangs der Staatshoheit über das Memelgebiet zu tun habe. Es handelt sich um das Staatsbürgerrecht eines Reichsdeutschen, der ipso jure Litauer geworden ist, und es handelt sich darum, ob und welche Bedeutung es für das Staatsbürgerrecht hatte, daß sich Dr. Treichler während einigen Monaten in seinem früheren Heimatstaat aufhielt und dort als Beamter beschäftigt war, also um eine Beziehung zum früheren und ihren Einfluß auf die Zugehörigkeit zum neuen Heimatstaat. Ferner fällt diese Beziehung in eine Zeit, in der die Memelkonvention, die die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Einwohner des Memelgebietes regelt, erst einige Monate in Kraft war und während welcher der Optionsvertrag, der die staatsbürgerliche Stellung der Reichsdeutschen, die im Memelgebiet wohnten, ausführlicher und genauer umschreibt, erst abgeschlossen wurde (28. Februar 1925). Sachlich sorgt endlich Art. I 2 des Optionsvertrages dafür, daß die deutsche und die litauische Staatsangehörigkeit nicht nebeneinander bestehen können. Das führt zum notwendigen Schluß, daß die Frage, welche Wirkungen für die staatsbürgerlichen Verhältnisse des Dr. Treichler sein Aufenthalt und seine Beschäftigung in Deutschland hatten, als eine mit dem Übergang des Memelgebietes von Deutschland auf Litauen zusammenhängende betrachtet und auf Grund der diese Verhältnisse zwischen Deutschland und Litauen besonders regelnden internationalen Ordnung zu beurteilen ist. Daraus folgt denn, daß dem Antrag der litauischen Regierung nicht stattgegeben werden kann, weiter aber auch, daß der Schiedsrichter zur Beurteilung der Frage zuständig ist.

Materiell fällt in Betracht: Dr. Treichler ist nach Art. 8 Abs. 1 der Memelkonvention Litauer geworden, weil er seinen Wohnsitz im Sinne jener Bestimmungen vom 10. Januar 1920 an bis zum Inkrafttreten der Konvention vom 30. Juli 1924 im Memelgebiet hatte. Eine Verlegung des Wohnsitzes nach dem maßgebenden Zeitraum vermag an der Wirkung nichts zu ändern, zumal dann, wenn der auswärtige Aufenthalt ein bloß vorübergehender ist, wie hier. Die litauische Regierung stellt denn auch nicht hierauf, sondern darauf ab, daß Dr. Treichler während jenes Aufenthalts im preußischen Staatsdienst tätig war, woraus sich ergebe, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, bzw. wieder erworben habe. Von einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann jedoch von vornherein keine Rede sein, da Dr. Treichler bei seiner Anstellung nicht als Ausländer betrachtet wurde, sondern als Deutscher, und da ihm infolgedessen kein Einbürgerungsausweis ausgestellt wurde. Dagegen beruhte ja wohl die Beschäftigung im deutschen Staatsdienst darauf, daß angenommen wurde, Dr. Treichler habe die deutsche Staatsangehörigkeit noch behalten. Diese Annahme läßt sich für den Zeitpunkt der Anstellung rechtlich wohl vertreten, da die Memelkonvention nicht aussprach, daß mit dem ipso jure Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit die deutsche dahinfalle, höchstens kann gesagt werden, daß über die Frage noch Unsicherheit herrschte, die dann durch Art. II Abs. 2 des Optionsvertrages behoben wurde. Darnach war nun unzweifelhaft Dr. Treichler nicht mehr deutscher Staatsangehöriger, sondern nur noch Litauer. Daß er noch einige Zeit in preußischem Staatsdienst blieb, ändert hieran nichts. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß ihn die deutschen Behörden noch als deutschen Reichsangehörigen betrachteten, was durchaus erklärlich ist, stand ihm doch noch bis zum 31. März 1926 das Optionsrecht für Deutschland zu, so hat er deshalb die litauische Staatsangehörigkeit nicht verloren, und es kann daraus nicht auf einen Wechsel der Staatsangehörigkeit geschlossen werden, da es den deutschen Behörden freistand, auch einen ehemaligen Reichsdeutschen nicht als Ausländer zu betrachten. Die litauischen Behörden haben denn auch selber daraus, daß Dr. Treichler vorübergehend in Deutschland sich aufhielt und dort in einer amtlichen Stellung tätig war, nicht den Schluß gezogen, daß er nicht Litauer sei, sonst hätten sie ihn nicht nach der Rückkehr in seiner dortigen Amtsstellung, die das litauische Staatsbürgerrecht voraussetzt, belassen.

Im übrigen kann auf die Ausführungen verwiesen werden, die in dem von der litauischen Regierung eingelegten Urteil des Landesgerichtes von Memel vom 31. Januar 1936 über die streitige Frage gemacht sind und die in allen Teilen einleuchtend erscheinen.

Hieraus folgt, daß auch Dr. Treichler weiterhin als Litauer anzuerkennen ist.

Aus diesen Gründen wird

entschieden:

Die litauische Regierung ist verpflichtet, die litauische Staatsangehörigkeit von Erich Häwert, Edmund Lackner, Georg Schneider, Josef Schwarze, Ottomar Schreiber und Erich Treichler anzuerkennen.

Der Schiedsrichter:

gez. Victor Merz.

Bern, den 10. August 1937.

Verfügung.

Dieser Schiedsspruch ist in einer deutschen Ausfertigung und einer französischen Übersetzung durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin und das schweizerische Konsulat in Kaunas Mittwoch, den 18. August, vormittags 11 Uhr den Ministerien des Äußern des deutschen Reiches und der Republik Litauen zu übergeben. Damit gilt der Schiedsspruch als eröffnet.

Der Schiedsrichter:

gez. Victor Merz.

Bern, den 10. August 1937.

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

BRITISCHES REICH

Bericht

Die Frage, wie weit englische Gerichte **gesetzgeberische Maßnahmen der italienischen Regierung in Abessinien** anzuerkennen haben, nachdem diese von der britischen Regierung als **de facto Regierung in Abessinien anerkannt worden ist**, wurde vom High Court of Justice, Chancery Division, in der Entscheidung vom 11. Mai 1937 *Bank of Ethiopia v. National Bank of Egypt and Liguori* (53 T. L. R. 751) erörtert.

Nach der am 9. Mai 1936 erfolgten Annexion Abessiniens durch Italien wurde durch Dekret Marschall Grazianis vom 20. Juni 1936 die Liquidation der Bank of Ethiopia, die die von der abessinischen Regierung kontrollierte Notenbank gewesen war, angeordnet. Es hatten Sitzungen der Leitung der Bank in Europa stattgefunden, die durch ein Dekret des Kaisers von Abessinien vom 28. April 1937 von London aus ermächtigt worden waren. Im Namen der Bank von Ethiopia wurde nun, anscheinend von Direktoren der Bank, gegen deren Cairoer und Londoner Geschäftsverbindung — zu der später noch der für die Bank of Ethiopia bestellte italienische Liquidator als Partei hinzutrat — auf Rechnungslegung und Übertragung der Guthaben geklagt. Folgende Fragen waren von dem Richter zu entscheiden:

»1. Whether the Bank of Ethiopia has been dissolved or has otherwise ceased to exist as a company under or by virtue of the laws of the country under which it was incorporated.

2. If it has not ceased to exist, whether it has authorized this action to be brought.«

Das Gericht hatte auf Anfrage vom Foreign Office die Auskunft er-